

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und Berliner Hochschule für Technik (BHT)		
Ggf. Standort			
Studiengang 01	Facility Management (FM) ab WiSe 2024/25 Workplace und Facility Engineering (WPFE)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science / B.Sc.		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	dungsbegleitend		
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	89,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	35,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis SoSe 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Studiengang 02	Facility Management (FM) ab WiSe 2024/25 Workspace Management und Real Estate Engineering (WMRE)		
Abschlussbezeichnung	Master of Science / M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend <input type="checkbox"/>		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	29,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	17,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis SoSe 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	9
Studiengang 01 und Studiengang 02.....	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV)	13
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	13
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	14
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	22
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	31
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	34
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	36
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	40
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	40
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	42
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	42
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	44
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	45
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	45
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	45
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	48
III Begutachtungsverfahren.....	49
1 Allgemeine Hinweise	49
2 Rechtliche Grundlagen.....	49
3 Gutachtergremium	49

IV	Datenblatt	50
1	Daten zum Studiengang 01.....	50
2	Daten zum Studiengang 02.....	51
3	Daten zur Akkreditierung.....	52
V	Glossar	54



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Berliner Hochschule für Technik (BHT) sind die beiden größten Fachhochschulen in Berlin mit jeweils ca. 13.000-14.000 Studierenden. Die Studienprogramme an beiden Hochschulen sind sehr vielfältig, wobei die BHT entsprechend ihres Namens vor allem ein technisches Profil in ihren Studienprogrammen aufweist und das der HTW Berlin breiter aufgestellt ist. Die fachlichen Schwerpunkte der HTW Berlin liegen in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Kultur und Gestaltung.

Die Berliner Hochschule für Technik (BHT) wurde 1971 als Technische Fachhochschule Berlin (TFH) durch den Zusammenschluss mehrerer Ingenieurakademien gegründet und geht bis in das 19. Jahrhundert zurück. Die damalige „Technische Fachhochschule Berlin“ hatte sich 2009 in „Beuth Hochschule für Technik“ umbenannt. Damit sollten Beuths Beitrag zur gewerblichen Entwicklung in Preußen und vor allem seine Verdienste um die Ausbildung von Technikern gewürdigt werden. Erst später tauchten historische Quellen auf, die seinen Antisemitismus belegen. Aus diesem Grund erfolgte 2021 eine erneute Umbenennung in BHT. Die BHT ist heute in 8 Fachbereiche gegliedert. Die HTW Berlin wurde 1994 gegründet und ist damit eine vergleichsweise junge Institution. Zu den Vorgängereinrichtungen der HTW Berlin gehört u.a. die 1948 gegründete Ingenieurhochschule Berlin sowie die 1950 gegründete Hochschule für Ökonomie der DDR.

Die BHT und die HTW Berlin bieten, im Rahmen einer Kooperation, gemeinsam den Bachelorstudiengang Facility Management (ab WiSe 2024/25: Workplace und Facility Engineering (B.Sc.)) und den Masterstudiengang Facility Management (ab WiSe 2024/25: Workspace Management und Real Estate Engineering (M.Sc.)) an. Diese wurden aus Mitteln des Strukturfonds des Landes Berlin aufgebaut. Die Finanzierung der Studienprogramme richtet sich nach den an den beiden Hochschulen üblichen Finanzierungsalgorithmen.

Die Studiengänge betten sich sehr gut in das jeweilige Profil der Hochschulen ein. Gemäß dem Themenfeld befassen sich die Studiengänge und ihre begleitende Forschung an der BHT und der HTW Berlin mit unterschiedlichsten Aspekten städtischer Infrastruktur und zukünftiger Arbeitswelten. So werden Lösungen zur nachhaltigen Planung und zum nachhaltigen Betrieb von Gebäuden aus Sicht der Gebäudetechnik und des Facility Managements erforscht. Darüber hinaus stehen Ver- und Entsorgungssysteme, Energieerzeugung und -speicherung, der Einsatz von Netztechnologien sowie Maßnahmen zum Klimaschutz und -anpassung (z. B. Emissionsreduzierung, Einsatz von Leistungselektronik, Schwammstadt); Elektromobilität; Gewässerschutz und urbanes Freiraum- und Flächenmanagement im Mittelpunkt der Forschungsaktivitäten.

Die fachlich spannenden und aktuellen Inhalte der Studiengänge FM begeistern nach wie vor die Studierenden und Lehrenden beider Studiengänge. Der Bachelorstudiengang feiert im nächsten Jahr seinen 20. Geburtstag, d.h. die Studierenden die sich heute im Bachelorstudiengang

einschreiben wurden bei Gründung des Studiengangs geboren und werden gemeinsam den runden Geburtstag feiern. Die Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen ist mit 89,2 pro Jahr bei einer Aufnahmekapazität von 2 mal 40 Studierende (jeweils Sommer- und Wintersemester), im Bachelorstudiengang im Betrachtungszeitraum WiSe 2017/18 bis SoSe 2023, sehr erfreulich. Allerdings könnte die Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen von 35,2 pro Jahr noch höher sein. Das günstige Berufsumfeld verleitet nach wie vor Studierende bereits vor Abschluss des Studiums in den Vollzeitberuf zu wechseln und Geld zu verdienen. Auch im Masterstudiengang ist das günstige Berufsumfeld der Studierenden nach dem Bachelor-Abschluss erkennbar. Die durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen betrug im o.g. Betrachtungszeitraum 29,7 bei einer Aufnahmekapazität von 40 Studierende (nur im Wintersemester). Es wird deutlich, dass die Bachelor-Absolvent*innen so günstige Rahmenbedingungen im beruflichen Umfeld vorfinden, dass sie häufig den direkten Weg in das Berufsleben dem Masterstudium vorziehen. Nahezu alle Studierenden haben während des Bachelor-Studiums bereits Werkstudentenjobs aufgenommen. Erfreulicherweise finden viele Studierenden aus anderen Studiengängen den Weg in dem FM Master. Trotz des insgesamt günstigen Rahmens der Studiengänge soll eine Umbenennung der Studiengänge, mit Schärfung der Profile und Aktualisierung der Inhalte angestrebt werden, um nach 20 Jahren Studiengang FM ein Studium auf höchstem Niveau anbieten zu können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Gutachtergremium zieht eine durchweg positive Bilanz bezüglich beider Studiengänge. Der Bachelorstudiengang verfolgt eine ausgewogene Zielsetzung, die darauf abzielt, den Studierenden ein breites Spektrum an Qualifikationen für sowohl akademische als auch berufliche Laufbahnen im Facility Management zu vermitteln. Das Curriculum ist so gestaltet, dass die Studierenden die vielfältigen Qualifikationsziele erreichen können, wobei die Praxisanforderungen sorgfältig berücksichtigt wurden.

Der konsekutive Masterstudiengang bietet eine umfassende akademische Bildung durch eine Vielzahl von Lehr- und Lernmethoden, die positiv bewertet werden. Die Wahl- und Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden ein maßgeschneidertes Studium und bieten ausreichend Freiraum für Spezialisierungen, wobei die Vielfalt der Wahlmöglichkeiten angemessen dimensioniert ist.

Obwohl im Masterstudiengang keine Praxisphasen vorgesehen sind, wird durch die Einbindung von praxisnahen Aufgabenstellungen innerhalb der Module ein guter Praxisbezug hergestellt.

Insgesamt handelt es sich bei beiden Studiengängen um bewährte und solide Studienprogramme, die erfolgreich in einer Kooperation der beiden Hochschulen durchgeführt werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. In diesem Studiengang wird ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erworben.

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Im Studiengang wird ein weiterer berufsqualifizierender Regelabschluss erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge schließen mit einer zu erstellenden Bachelor- bzw. Masterarbeit ab, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Im Bachelorstudiengang WPFE ist eine Bachelorarbeit im Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Im Masterstudiengang WMRE ist das Modul Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Facility Management und Workplace und Facility Engineering.

Der Masterstudiengang ist eher anwendungsorientiert. Gleichwohl werden die anwendungsorientierten Elemente im Rahmen von Fallstudien und Projekten mit forschungsorientierten Aspekten in den Modulen kombiniert. So werden Erfahrungen der Studierenden aus ihrer beruflichen Praxis, bzw. aus ihrem Bachelor-Studium, im Kontext aktueller Forschungsthemen reflektiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den BA WPFE sind die Zugangsvoraussetzungen und die Kriterien für ein Auswahlverfahren, wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, in der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen.

Für den MA WMRE sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in der Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

Zugang zum Masterstudiengang erhält, wer den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Bachelorstudiengang Facility Management oder Workplace und Facility Engineering oder wer ein Bachelor- oder Master-Degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang mit mindestens 180 ECTS-LP nachweist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission. Vergleichbar sind beispielsweise Studiengänge der Fachrichtungen:

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Vermessungskunde
- Technisches Gebäudemanagement
- Gebäudeenergie- und -informationstechnik
- Ver- bzw. Entsorgungstechnik
- Gebäude- und Energietechnik
- Immobilienwirtschaft oder -management Studiengänge mit einem Schwerpunkt im Facility Management und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Berufstätigkeit mit Aspekten aus dem Facility Management mit entsprechenden Nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge schließen mit den akademischen Graden Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) ab. Die Abschlussbezeichnung wird in den Studien- und Prüfungsordnungen jeweils unter dem Paragrafen „Abschlussdokumente“ festgelegt.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium und ist Bestandteil der Abschlussdokumente. Es wird gemäß dem jeweils aktuellen Muster der Hochschulrektorenkonferenz in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel jeweils in einem Semester vermittelt werden.

Die Modulbeschreibungen der Studiengänge enthalten alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte und sind/werden an der HTW Berlin in der Moduldatenbank im LSF veröffentlicht.

Alle Absolvent*innen erhalten mit den Abschlussdokumenten eine ECTS-Einstufungstabelle.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Einem ECTS-Punkt werden 30 Stunden zugeordnet. Die Festlegung erfolgt in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

Die Studienplanübersichten (in der StPO für den BA und der StPO für den Master) weisen die zu vergebenden ECTS-LP pro Semester aus. I. d. R. werden pro Semester 30 ECTS-Punkte bzw. 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr vergeben.

Absolvent*innen haben zum Studienabschluss im Bachelor 180 ECTS-Punkte und im Master 120 ECTS-Punkte erworben.

Die Studienplanübersichten weisen die zu vergebenden ECTS-Punkte für die Abschlussarbeiten aus. Im Bachelor umfasst sie 12 ECTS-Punkte im Master 20 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Im Paragrafen „Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten“ ist jeweils in beiden Studien- und Prüfungsordnungen die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen gemäß der Lissabon Konvention und die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bis zur Hälfte der Studienleistungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der FM-Branchenreport der German Facility Management Association (GEFMA) konstatierte im Jahr 2010, dass das Facility Management eine „weitgehend ignorierte Schlüsselbranche“ ist. Im Jahr 2018 zeigen Erhebungen des FM-Branchenreports, dass das Facility Management mit einer Bruttowertschöpfung von 134,28 Mrd. € zur Top 6 der deutschen Wirtschaftszweige gehört und damit knapp hinter der Automobilindustrie und noch vor dem Maschinenbausektor rangiert. Die Bedeutung des FM bestätigen eindrücklich die 4,67 Mio. Erwerbstätigen im Facility Management. Diese Entwicklungen am Markt sind auch bei der beruflichen Entwicklung von Absolvent*innen des Studiengangs Facility Management an der HTW Berlin, der BHT und anderen Hochschulen in Deutschland sichtbar. So erzielen Absolvent*innen hohe Einstiegsgehälter und gehen spannende Karrierewege in Top Unternehmen, wie Dussmann, Apleona, Siemens, Bilfinger, DKB, etc.

Dieser positiven Branchenentwicklung stehen jedoch Imageprobleme des Facility Managements im akademischen und unternehmerischen Kontext entgegen (vgl. BIFM 2018 FM and the future world of work). Dies zeigt sich u. a. deutschlandweit an den niedrigen und sinkenden Einschreibungen in FM-Studiengänge. So wurde bei der GEFMA Professorenkonferenz im Jahr 2017 von den Teilnehmer*innen bestätigt, dass die Studiengangsbezeichnung „Facility Management“ ein Hindernis für Interessent*innen darstellt. Vor diesem Hintergrund wird in der GEFMA bereits die Umbenennung bzw. ergänzende Bezeichnungen von Studiengängen, wie z. B. „Wirtschaftsingenieurwesen – Facility Management“ oder „Real Estate und Facility Management“, diskutiert. Darüber hinaus ist im internationalen Kontext der FM-Branche eine Entwicklung sichtbar, die das Facility Management, um den Begriff Workplace Management erweitert. So erfolgte z. B. 2018 die Umbenennung des britischen Pendants der GEFMA von „British Institute of Facilities Management“ in „Institute of Workplace and Facilities Management“. Durch die Erfahrungen und Erkenntnisse in der Corona-Pandemie hat sich der Themenbereich Workplace Management in den letzten Monaten enorm entwickelt, was sich in zahlreichen Projekten und Publikationen in Praxis und Forschung zeigt.

Vor dem Hintergrund bereits bestehender Studiengänge „Real Estate Management“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der HTW Berlin und der BHT entfallen die Umbenennungsvorschläge des FM Branchenverbands GEFMA. Mit der Ausschreibung und Ernennung der ersten Professur „Digitalisierung und Workspace Management“ in Deutschland wurde 2020 ein erster Schritt zur Weiterentwicklung des Studiengangs „Facility Management“ entsprechend den internationalen Branchenentwicklungen vorgenommen. Auch wurden mit der Neuausrichtung der Professur „Facility Management“ mit den Schwerpunkten technischer Gebäudebetrieb, Bauschadenskunde und Brandschutz wichtige Ingenieurdisziplinen im Studiengang weiter ausgebaut.

Bachelorstudiengang

Dieser Prozess soll nun mit der Umbenennung des Bachelor Studiengangs „Facility Management“ in „Workplace und Facility Engineering“ und der damit einhergehenden Weiterentwicklung der Curricula vorangetrieben werden. Ziel ist es, den aktuellen Entwicklungen in Praxis und Forschung auch in der Lehre Rechnung zu tragen und damit eine größere Anzahl an Studierenden zu gewinnen. Im Zuge der Diskussion in der gemeinsamen Kommission des Studiengangs der HTW Berlin und BHT zur Umbenennung wurden auch die Studierenden des Bachelor- und Masterstudiengangs integriert. In einer Umfrage im April 2021 hatten die Studierenden die Wahl zwischen sieben verschiedenen Studiengangsbezeichnungen; 83 Studierende haben an der Umfrage teilgenommen.

Mit der Umbenennung des Bachelor-Studiengangs in „Workplace und Facility Engineering“ wird die ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung im Bereich Workplace und Facility Management fokussiert.

Masterstudiengang

Im Masterstudiengang wird in Ergänzung zum Schwerpunkt Workspace Management ebenfalls das vor dem Hintergrund von Katastrophen und Pandemiesituationen in den Fokus rückende Themenfeld des resilienten Betriebs von Gebäuden und Liegenschaften adressiert. Dieser Prozess soll nun mit der Umbenennung des Master Studiengangs „Facility Management“ in „Workspace Management und Real Estate Engineering“ und der damit einhergehenden Weiterentwicklung der Curricula vorangetrieben werden. Ziel ist es, den aktuellen Entwicklungen in Praxis und Forschung auch in der Lehre Rechnung zu tragen und damit eine größere Anzahl an Studierenden zu gewinnen.

Bei der Umbenennung des Master-Studiengangs in „Workspace Management und Real Estate Engineering“ wird den Bachelor-Absolvent*innen der HTW Berlin und BHT die Möglichkeit gegeben, ihre Kenntnisse, um Management- und Ingenieurkompetenzen in den Themenfeldern Immobilien und Workspace zu erweitern. Mit dem Fokus „Real Estate Engineering“ wird ein erweiterter Fokus auf die strategische Entwicklung und den nachhaltigen sowie resilienten Betrieb von Gebäuden und technischen Anlagen gesetzt. Mit dem Fokus „Workspace“ werden über die Perspektive Workplace, mit der Gestaltung und Organisation von physischen Arbeitsumgebungen, auch das Themenfeld hybrider Arbeitsumgebungen, mit der Integration des Aspekts Digitalisierung, berücksichtigt.

Die Namensänderung wurde durch die Gemeinsame Kommission der Studiengänge der HTW Berlin und BHT am 25. November 2021 einstimmig durch alle GK-Mitglieder beschlossen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)
- b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 4 Qualifikationsziele in der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1.3) ausgewiesen.

Das praxisorientierte Studium im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering soll die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und diese anwendungsbezogen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, insbesondere unter den Aspekten Energiemanagement-, Ressourceneffizienz sowie kreislaufgerechtes Bauen, einzusetzen.

Im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering werden qualifizierte Fachkräfte für den Einsatz im Berufsfeld Workplace Management und Facility Engineering ausgebildet. Schwerpunkte sind die Aufgabenbereiche Technik, Management, Wirtschaft und Nachhaltigkeit.

Workplace steht für die Gestaltung und dem Management von Arbeitswelten der Zukunft mit der Berücksichtigung räumlicher, technischer, digitaler, organisatorischer und sozialer Aspekte. Facility Engineering steht für klassisches Facility Management, das während des gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von der Planung bis zum Rückbau, die Bewirtschaftung verschiedenster Facilities/ Immobilien, von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden bis zu Gebäuden der verschiedenen Industriebranchen sowie Bahnhöfe oder Flughäfen im Fokus hat, wobei immer eine innovative und technische Sicht- und Arbeitsweise zugrunde liegt.

Ziel der Ausbildung ist im Besonderen die Vorbereitung der Absolvent*innen auf die Aufgabenbereiche:

- der Analyse und des Controllings von technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und infrastrukturellen Workplace- und Facility-Engineering-Prozessen,
- der Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung,
- der sachgerechten Beratung von Bauherr*innen, Immobiliennutzer*innen, Betreiber*innen und Investor*innen auf strategischer, taktischer und operativer Ebene. Dies schließt die Fähigkeit

ein, bei Bedarf teamorientierte Lösungsprozesse unter Hinzuziehung von spezifischen Fachexperten zu initiieren.

- der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Betreiber*innen- und Verkehrssicherungspflichten,
- der Aufrechterhaltung geforderter Sicherheitsniveaus für die Betrieb (Brandschutz, Sicherheitsmanagement im Allgemeinen und Speziellen) sowie die Gewährleistung einer hohen Resilienz beim Betreiben,
- der marktgerechten Einschätzung des Bauwerkspotentials und des Erkennens von Optimierungspotenzialen,
- der sachgerechten Einschätzung des technischen und baulichen Gebäudezustands einschließlich passender Monitoring-, Instandhaltungs- sowie Modernisierungsmaßnahmen,
- der Gestaltung des Umfeldes der Immobiliennutzer*innen im Sinne der Schaffung optimaler Randbedingungen für Arbeit, Wohnen und/ oder Freizeit,
- sowie der Auswahl und des Einsatzes geeigneter Werkzeuge und Methoden aus den Bereichen Management, Technik (inkl. smarter Technologien) und Informationstechnik.

Neben dem Erwerb von Ingenieur-, Management- und wirtschaftswissenschaftlichen Kernkompetenzen im Fachgebiet, sowie durch praxisbezogene Projektstudien ab Studienbeginn, fachbezogene Wahlpflichtangebote, ein spezifisches Fachpraktikum in der Branche und die darauf aufbauende Bachelorarbeit ist der oder die Absolvent*in in der Lage, auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogene Aufgabenstellungen mit Mitteln des Workplace und Facility Engineerings eigenständig zu lösen und umzusetzen

Wissenschaftliche Befähigung:

Facility Management ist vorrangig eine angewandte Wissenschaft und im klassischen Sinn keine Wissenschaft mit Grundlagencharakter. Sie baut ebenso auf den Ingenieurdisziplinen des Bauwesens und der technischen Gebäudeausrüstung, wie auf den wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Bereichen, indem sie diese Wissenschaftsbereiche interdisziplinär und praxisnah zusammenführt.

Als innovative Managementdisziplin und Dienstleistung entwickelt sich FM, als Teilwissenschaft angesiedelt im technisch-betriebswirtschaftlichen Wissenschaftsbereich, aktuell rasant. Gründe dafür sind u. a. die sich ändernden Arbeitsmodelle nach der Corona-Pandemie und die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung.

Durch die enge Zusammenarbeit beider Hochschulen sowie mit den in der Praxis und Forschung tätigen Institutionen und Unternehmen fließen die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen als praxiserprobte Methoden und Verfahren in die Lehrveranstaltungen ein. Das zeigt sich z. B. durch die Integration des Building Information Modeling (BIM) in die FM-Lehrveranstaltungen, wodurch die

Studierenden gut auf diese enorme Herausforderung und Chance in der Immobilienbranche vorbereitet werden.

Darüber hinaus profitieren die Studierenden direkt von den Forschungsvorhaben, die von den Professor*innen des Studienganges in Kooperation mit wissenschaftlichen und Praxispartnern kontinuierlich durchgeführt werden (s. u.). So werden neueste Erkenntnisse umgehend in die Lehre integriert und interessierte Studierende erhalten die Möglichkeit, direkt in diesen Projekten mitzuwirken, sei es als studentische Mitarbeiter*innen oder im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:

Auf der operativen Ebene ergeben sich beispielsweise folgende Berufsfelder bzw. Stellenbezeichnungen:

Junior-Projektleiter, Team-Manager eines Facility Service, Objektmanager, Haustechniker Facility Management, Sales Management techn. Facility Management, Vertriebsmitarbeiter Facility Management, Facility Manager für integriertes Facility Management, Kalkulator im Facility Management, Systemingenieur Anforderungsmanagement.

Auf der taktischen Ebene werden die Absolvent*innen beispielsweise für folgende Berufsfelder qualifiziert:

Junior-Objektleiter, Objektleiter, Projektleiter, Service-Leiter, Disponent Facility Management, Projektleiter technisches FM, Teamleiter Facility Management, Projektleiter Energiemanagement.

Berufsfelder auf der strategischen Ebene sind ebenfalls realistisch, meist aber erst nach einer gewissen Berufserfahrung.

Persönlichkeitsentwicklung:

Bedingt durch den hohen Anteil an service- und kundenorientierten Tätigkeiten und Anforderungen im Facility Management nimmt dieser Aspekt der Kompetenzentwicklung einen besonders hohen Stellenwert ein. Zur Beherrschung von kommunikativen und kooperativen Verfahren für das Arbeiten im Team und zum reflexiven Handeln sind insbesondere die folgenden Befähigungen relevant:

- Kommunikationsfähigkeit, wie z. B. stufengerechtes und zielgruppenorientiertes Kommunizieren mit Kunden, Auftraggeber*innen, Mitarbeitenden und anderen Beteiligten;
- Kooperationsfähigkeit, wie z. B. ausgeprägte Kund*innenorientierung, Befähigung zur fachinternen bzw. strukturübergreifenden Zusammenarbeit;
- Teamfähigkeit, wie z. B. Teamziele festlegen und Priorisierung, integrationsfähig und kritikfähig sein, um Kompromisse herbeizuführen;

- Arbeitshaltung, wie z. B. Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung, Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein auch über den eigenen Geschäftsbereich hinaus;
- Kreativität und Abstraktionsvermögen, wie z. B. Befähigung zum logischen Denken, Recherchefähigkeit und Fähigkeit zum Systematisieren;
- Personale Kompetenzen, wie z. B. Initiative, Selbsteinschätzung, Selbstständigkeit, Selbststeuerung.

Darüber hinaus sind Gender Aspekte integraler Studienbestandteil der Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist vielschichtig und ausgewogen, da sie darauf abzielt, den Studierenden eine breite Palette an Qualifikationen und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie sowohl für eine akademische Laufbahn als auch für den Einstieg in die Berufspraxis vorbereiten und sie auf verschiedene Berufsfelder im Facility Management vorbereiten sollen. Die verschiedenen Module im Curriculum bieten den Studierenden die Möglichkeit, die breit gefächerten Qualifikationsziele zu erreichen. Bei der Entwicklung des Studiengangs wurden die vielfältigen Anforderungen der Berufspraxis berücksichtigt. Im Bachelorstudiengang werden die Grundlagen gelegt, die dann im Rahmen eines Masterstudiengangs individuell vertieft werden können.

Im 5. Semester besteht die Möglichkeit, eine Vertiefungsrichtung zu wählen, was den Studierenden erlaubt, ihre Schwerpunkte individuell zu setzen und ihre spezifische Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere in den Projektarbeiten, voranzutreiben.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung zielt der Studiengang darauf ab, den Studierenden nicht nur fachliche Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch ihre personalen und sozialen Kompetenzen zu stärken. Dazu gehören Fähigkeiten wie Selbstorganisation, Kommunikation, Teamarbeit und Konfliktlösung.

Das Qualifikations- und Abschlussniveau entspricht dem Qualifikationsrahmen und ist mit anderen Bachelorabschlüssen in dieser Spezialisierung vergleichbar. Im Diploma Supplement sind die verschiedenen Angaben zum Qualifikationsniveau und dem Studienumfang gut und umfassend dargestellt.

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs erhalten die Studierenden einen umfangreichen thematischen Einblick in das Berufsbild des Facility Managers und die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten nach dem Studium. Somit werden die Grundlagen für einen erfolgreichen Berufsstart gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind im § 3 der Studien- und Prüfungsordnung, wie folgt, beschrieben.

Allgemeines Qualifikationsziel ist die Befähigung zu systematisch-methodischer, selbstständiger und kritischer Herangehensweise an die Lösung der wirtschaftlichen und ingenieurmäßigen Managementaufgaben. Die Ausbildung zum Master Workspace Management und Real Estate Engineering erfolgt praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage.

Die Masterabsolvent*innen sind in der Lage eigenständig eine Problemstellung, den aktuellen Stand der Forschung und eine Strategie für die Lösungsfindung wissenschaftlich zu erarbeiten. Sie sind fähig im Bereich von Forschung und Entwicklung praxisnah hochwertige Ergebnisse zu erzielen und weiterführende Themen in einer eventuell darauffolgenden Dissertation zu vertiefen.

Besonderer Wert wird auf die Vermittlung und Aneignung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden gelegt. Aufgrund ihrer hohen Qualifizierung finden Absolvent*innen ihre Anstellung vorwiegend in Führungspositionen im privaten und öffentlichen Sektor wo unternehmerische und strategische Entscheidungen getroffen werden. Das intensive Projektstudium dieses Masterprogramms soll zur Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten befähigen.

Wissenschaftliche Befähigung:

In Abgrenzung zum Bachelorstudiengang erfolgt die Ausbildung zum Master Workspace Management und Real Estate Engineering primär anwendungs- aber auch forschungsorientiert. Im Masterstudiengang wird verstärkt forschungsbasiertes Lernen (Know-why), forschungsorientiertes Lernen (Know-what) sowie forschendes Lernen (Know-how) in die Lehre integriert.

Um Wissenschaft und Praxis in der Lehre zu verknüpfen, werden u. a. Fallstudien mit Praxispartner*innen durchgeführt, projektbezogen mit anderen Fachdisziplinen und Fachbereichen kooperiert sowie Forschungsprojekte und Reallabore in die Lehre integriert. Die Fall- und Projektstudien und interdisziplinäre Forschungsprojekte werden mit Seminaren kombiniert, in denen die theoretischen Grundlagen vermittelt werden (Tandemmodule, s. auch Tab. VII.3). Dabei wird besonderer Wert auf die Vermittlung und Aneignung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden gelegt.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:

Das intensive Projektstudium des Masterprogramms befähigt Absolvent*innen zur Ausübung der angestrebten Führungspositionen, üblicherweise auf der taktischen bzw. strategischen Ebene.

Auf der taktischen Ebene werden die Absolvent*innen beispielsweise für folgende Berufsfelder evtl. nach kurzer Einarbeitung qualifiziert:

Objektleiter, Projektleiter, Service-Leiter, Disponent Facility Management, Projektleiter technisches FM, Teamleiter Facility Management, Projektleiter Energiemanagement.

Auf der strategischen Ebene ergeben sich beispielsweise folgende Berufsfelder bzw. Stellenbezeichnungen:

Niederlassungsleiter, Bereichsleiter (Dezernent) Facility Management, Regionalleiter Facility Management, Leiter Startup im Facility Management.

Berufsfelder auf der operativen Ebene sind natürlich ebenfalls realistisch und möglich, falls das Interesse der Absolvent*innen auf dieser Ebene liegt.

Persönlichkeitsentwicklung:

Aufbauend auf den Bachelorstudiengang mit dem Fokus auf die Kompetenzbereiche Kommunikation und Kollaboration werden diese im Masterstudiengang im Studienverlauf gestärkt und ausgebaut. Darüber hinaus und in Abgrenzung zum Bachelorstudiengang werden im Masterstudiengang insbesondere Management- und Führungskompetenzen fokussiert, wie z.B. Problemlösungsfähigkeiten, Konfliktlösungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Innovationsfreudigkeit sowie ganzheitliches Denken.

Dies erfolgt u.a. durch Projektarbeiten und Fallstudien in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartner*innen, bei welchen an aktuellen Problem- und Fragestellungen aus Praxis und Forschung gearbeitet wird sowie darüber hinaus durch das Modul Management eines Pilotprojektes mit dem Schwerpunkt auf die Entwicklung von Sozialkompetenzen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs entspricht den Qualifikationszielen, die durch eine Vielfalt an Lernformen gezielt gefördert werden, um die Kompetenz zur wissenschaftlichen Arbeit zu stärken. Die Förderung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird durch die klare Definition der Berufsfelder sowie die detaillierte Beschreibung der darin ausgeübten Tätigkeiten und Hierarchieebenen sichergestellt.

Die Zusammenführung von Qualifikationszielen und Modulen mit variierenden Lehr- und Lernmethoden sowie die enge Zusammenarbeit mit Praxispartnern zielt darauf ab, die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu unterstützen. Dabei werden persönliche und soziale Kompetenzen wie Selbstorganisation, Kommunikation, Teamarbeit und Konfliktlösung gefördert, und die Wahrnehmung zivilgesellschaftlicher, politischer und kultureller Verantwortung seitens der Absolventinnen und Absolventen gestärkt.

Das Abschlussniveau des Studiengangs entspricht dem festgelegten Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017.

Die definierten Qualifikationsziele sind transparent im Curriculum sowie im Diploma Supplement dargestellt.

Der konsekutive Masterstudiengang berücksichtigt die Anforderungen sowohl eines vertiefenden als auch eines verbreiternden Studiengangs, um eine umfassende akademische Bildung sicherzustellen. Insbesondere die Vielfalt der Lehr- und Lernmethoden innerhalb der Module wird als äußerst positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)
- b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die bereits erläuterte positive Branchenentwicklung im Facility Management stehen Imageprobleme des Facility Managements, wie „studierter Hausmeister“, im akademischen und unternehmerischen Kontext.

Der Markt verlangt darüber hinaus noch mehr technisches Fachwissen und umfassendere Kenntnisse im Bereich des Workplace Managements als die, welche im Studiengang Facility Management bisher vermittelt werden konnten. Daher wurde das technische Profil weiter geschärft und durch die Begriffe Workplace und Engineering stark positioniert.

Das praxisorientierte Studium im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering ist so aufgebaut, dass die Studierenden auf Basis der in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung WPFE festgelegten Einstiegsqualifikationen das Studium in der Regelstudienzeit von 6 Semestern absolvieren können. Das nun weiterentwickelte Curriculum für den Bachelorstudiengang weist weiterhin zur Kompetenzausbildung die in Tab. VII.1 wiedergegebene Struktur auf. In der Tabelle wurden geänderte Module gelb hinterlegt. Ferner zeigt Tab. VII.2 eine Gegenüberstellung der Module aus dem vorherigen Bachelor FM und dem zukünftigen Bachelor WPFE.

Studierende des Bachelorstudiums absolvieren in sechs Semestern eine interdisziplinäre, wissenschaftliche und praxisorientierte Ausbildung. Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte:

- ein dreisemestriges grundlagenorientiertes Studium,
- eine zehnwochige Praxisphase,
- zwei weitere anwendungsorientierte Studiensemester,
- die Bachelorarbeit.

Die ersten drei Semester dienen dazu, die Grundlagenkompetenz gründlich zu vermitteln, die dann im 2. Abschnitt in einer zehnwochigen Praxisphase vertieft wird. Das fünfte Semester ist als Mobilitätssemester angelegt. Es sind ausschließlich Wahlpflichtmodule oder eine Vertiefung der namensgebenden Studiengangbezeichnungen vorgesehen.

Die Studierenden haben die Wahl, ob sie mehr die Aspekte des Workplace Managements oder des Facility Engineerings vertiefen möchten oder alternativ die Wahlpflichtmodule an einer Hochschule im Ausland belegen. So ist die Anerkennung von Modulen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, einfach möglich.

Vom vierten bis sechsten Semester des Studiums wird insbesondere die Vermittlung der Managementkompetenz vertieft.

Die Studierenden werden im Studiengang dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und diese anwendungsbezogen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, insbesondere unter den Aspekten Energiemanagement-, Ressourceneffizienz sowie kreislaufgerechtes Bauen, einzusetzen und erreichen dadurch an jeder Stelle ihre gesetzten Qualifikationsziele. Die Begriffe Workplace und Facility Engineering aus dem Studiengangnamen werden durch die einzelnen Module (vgl. Tab. VII.1) inhaltlich treffend dargestellt.

Der Begriff Engineering wird im Besonderen dadurch hervorgehoben, dass die Studierenden gem. § 25 Studien- und Prüfungsordnung WPFE die Berufsbezeichnung Ingenieur*in führen dürfen.

Im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering werden die Studierenden durch die Schwerpunkte Technik, Management, Wirtschaft und Nachhaltigkeit in den verschiedenen Modulen auf die Praxis (anwendungsorientiert) vorbereitet. Der namensgebende Teil des Workplace im Studiengang steht für die Gestaltung und dem Management von Arbeitswelten der Zukunft mit der Berücksichtigung räumlicher, technischer, digitaler, organisatorischer und sozialer Aspekte, wieder gespiegelt in den entsprechenden Modulen. Facility Engineering als zweiter namensgebender Teil steht für klassisches Facility Management, das während des gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von der Planung bis zum Rückbau, die Bewirtschaftung verschiedenster Facilities/ Immobilien, von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden bis zu Gebäuden der verschiedenen Industriebranchen sowie Bahnhöfe oder Flughäfen im Fokus hat, wobei immer eine innovative und technische Sicht- und Arbeitsweise zugrunde liegt. Die Module sind so aufeinander abgestimmt, dass

basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen die genannten Inhalte weiter vertieft und in praktischen Beispielen angewendet werden.

Der Studiengang mit seinem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) spiegelt die allgemein üblichen Bereiche des Bachelor of Science Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften bzw. Wirtschaftswissenschaften inhaltlich korrekt wider.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur des Workplace und Facility Engineering angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile in Form eines Praktikums bzw. praktische Übungen, die auf die zukünftigen Aufgabenbereiche der Absolvent*innen abgestimmt sind. Somit wird sichergestellt, dass im Studiengang fundierte und umfassende Kenntnisse der Branchenstrukturen und deren allgemeinen Arbeitsweisen in der Branche vermittelt wird.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen), indem im Rahmen von Übungen und Projekten durch die Studierenden selbst die Entwicklung, Anwendung und Nutzung moderner Verfahren und Techniken des Workplace und Facility Engineerings eingeübt und angewendet werden können. Sie leisten daher schon während des Studiums einen Beitrag zur Optimierung von wirtschaftlichen, technischen, ökologischen und infrastrukturellen Workplace- und Facility-Management-Prozessen im Sinne der Anwendung in ihrem späteren Arbeitsleben.

Die Praxisphase in Form eines Fachpraktikums im Umfang von 15 ECTS-LP ist in der zweiten Hälfte des vierten Studienplansemesters vorgesehen. Es besteht aus dem Fachpraktikum und der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung „Reflexion des Fachpraktikums“ im Umfang von 1 SWS. Das Fachpraktikum ist als Vollzeitpraktikum konzipiert und hat eine Dauer von insgesamt 10 Wochen (i. d. R. 400 Stunden). Die Workload von 450 h für das Modul Praxisphase verteilt sich auf Fachpraktikum) und die praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung „Reflexion des Fachpraktikums“ sowie für die Erstellung des Praxisberichts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das grundlagenorientierte Curriculum bietet unabhängig von der jeweiligen Eingangsqualifikation eine solide Basis, um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten. Die Praxisphase und die beiden anwendungsorientierten Studiensemester ermöglichen es den Studierenden, die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen, unabhängig von ihrer Eingangsqualifikation.

Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind inhaltlich durch die Studiengangsbezeichnung abgedeckt, obwohl der Begriff „Workplace“ möglicherweise für Interessierte erklärend bedürftig ist. Ebenso ist der Abschlussgrad inhaltlich angemessen. Das 5. Semester bietet den Studierenden Flexibilität, indem sie die Möglichkeit haben, eine Vertiefungsrichtung zu wählen oder im Ausland zu studieren, was es ermöglicht, das Studium innerhalb gewisser Grenzen selbst zu gestalten.

Die zehnwochige Praxisphase nach dem grundlagenorientierten Studium ermöglicht den Studierenden, erste praktische Erfahrungen zu sammeln und eine weitere Grundlage für die späteren vertiefenden Themenbereiche zu erhalten. Dies erleichtert den Zugang zu den folgenden theoretischen Vertiefungen und verbessert das Verständnis für diese.

Es werden verschiedene Studienformate angeboten, die das breite Spektrum im Bereich Workplace und Facility Engineering widerspiegeln. Dazu gehören Seminare und Praktika, in denen Projektarbeiten erstellt, präsentiert und bewertet werden.

Die Modulbeschreibung für B4.1 könnte aktualisiert werden, um die aktuellen Ausschreibungsverfahren, insbesondere die VgV (Vergabeverordnung), einzubeziehen. Dies würde sicherstellen, dass die Studierenden mit den aktuellen Praktiken und Verfahren vertraut gemacht werden.

Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass die Module B4.1 (Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung) sowie B4.2 (Baurecht und Immobilienrecht) ein sehr breites Spektrum abdecken, das aufgrund des begrenzten zeitlichen Umfangs nur grob angerissen werden kann. Es wird angemerkt, dass eine Konzentration auf bestimmte Inhalte für die Zukunft in Betracht gezogen werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Auf Basis der Zulassungsordnung ist der Masterstudiengang konsekutiv zu den Bachelor-studiengängen Facility Management oder Workplace und Facility Engineering ausgelegt. Die Eingangsqualifikation § 3 ZulO zum Masterstudiengang hat erfüllt, wer den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Bachelorstudiengang Facility Management oder Workplace und Facility Engineering oder wer ein Bachelor- oder Master-Degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang (aufgeführt in § 3 ZulO) nachweist. Der Studiengang baut hierauf mit dem allgemeinen Studienziel der Befähigung zu systematisch-methodischen, selbstständigen und kritischen Herangehensweise an die Lösung der wirtschaftlichen und ingenieurmäßigen Managementaufgaben auf.

Der positiven Branchenentwicklung im Facility Management stehen, wie bereits im Abschnitt Studiengang Workplace und Facility Engineering erläutert, Imageprobleme des Facility Managements entgegen. Analog den Gründen zur Umbenennung des Bachelorstudiengangs erfolgte die Umbenennung des Masterstudiengangs mit starker Positionierung des Themas Workspace Management. Im Vergleich zum Bachelorstudiengang wird der Fokus jedoch nicht nur auf den einzelnen Workplace (physischer Arbeitsplatz), sondern das gesamte Umfeld im Kontext von Digitalisierung dem Workspace (hybrider Arbeitsplatz) gelegt.

Ziel des viersemestrigen Masterstudiums ist die Vermittlung aller notwendigen Kompetenzen zur Lösung sämtlicher Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Workspace Management und Real Estate Engineering. Das Studium bereitet die Studierenden sowohl auf die Übernahme strategischer Verantwortung im Unternehmen als auch auf die Aufgaben im Bereich der wissenschaftlichen Forschung vor.

Als Profilmerkmal wird auch zukünftig, wie bereits im Masterstudiengang Facility Management, die Kombination der Module mit seminaristischen Lehrvorträgen und Projektstudium gesehen.

Die Module des ersten Semesters werden weiterhin in bewährter Form als Pflichtmodule angeboten. Der Studiengangsaufbau im zweiten und dritten Semester weist weiterhin in bewährter Form die Besonderheit auf, dass thematisch ein Modul mit seminaristischen Lehrvorträgen mit einem Wahlpflichtmodul kombiniert wird.

Die namensgebenden Module Real Estate Engineering und Workspace Management werden zukünftig auf zwei Semester verteilt, um diese beide Module als neue Schwerpunkte des Masters klar zu definieren. Sie werden aus diesem Grund auch nicht in einem Semester gelehrt, damit die Studierenden die Schwerpunkte in den Wahlpflichtmodulen besser und länger vertiefen können.

Das Modul Entrepreneurship ist im neuen Curriculum nicht mehr enthalten, da es sich gezeigt hat, dass Studierende, die den Weg in die Selbstständigkeit planen, dies eher nach dem Bachelorstudium, statt nach dem Masterstudium realisieren.

Mit dem Ziel des Ausbaus von Führungs-, Handlungs- und Forschungskompetenz werden Praxis und angewandte Forschung verknüpft. Die Lehrveranstaltungen zur Handlungs- und Führungs-kompetenz machen ca. zwei Drittel der Lehrveranstaltungen aus.

Ein praktischer Studienabschnitt ist weiterhin nicht vorgesehen. Um die fachhochschulspezifische Anwendungsorientierung des Studiums sicherzustellen, wurde die Hälfte der Module als Projektstudium konzipiert, in denen praxisorientierte Fallstudien bearbeitet werden. Das Projektstudium kann dabei unterschiedlich ausgebildet bzw. durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit Firmen und Behörden aber auch durch die Integration der Studierenden in Forschungsvorhaben werden, weitestgehend selbstständig, aktuelle Probleme wissenschaftlich analysiert.

Die Masterarbeit behandelt eine komplexe Aufgabenstellung mit interdisziplinären Anforderungen. Hier erwerben die Absolvent*innen die Fähigkeit, eine praktische Problemstellung mittels wissenschaftlicher Methodik lösen zu können. Das bereits mit der letzten Anpassung des Curriculums eingeführte Konzept der Vorbereitung der Masterarbeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Vorarbeit als studienbegleitende Arbeit im dritten Semester hat sich nicht bewährt und wird in dieser Form nicht weitergeführt.

Die Themenfelder Workspace Management und Real Estate Engineering aus dem Studiengangnamen werden durch die einzelnen Module inhaltlich durchgängig und umfassend thematisiert. Der

Studiengang mit seinem Abschluss Master of Science (M.Sc.) spiegelt somit die allgemein üblichen Bereiche des Master of Science Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften bzw. Wirtschaftswissenschaften inhaltlich korrekt wider.

Aufgrund ihrer hohen Qualifizierung finden Absolvent*innen ihre Anstellung vorwiegend in Führungspositionen im privaten und öffentlichen Sektor wo unternehmerische und strategische Entscheidungen getroffen werden.

Das intensive Projektstudium dieses Masterprogramms soll zur Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten befähigen. Die Absolvent*innen werden so in die Lage versetzt, mit Expert*innen unterschiedlicher Fachdisziplinen Lösungen auf wissenschaftlicher Basis zu finden und Projekte ergebnisorientiert zu führen. Darüber hinaus werden Führungskompetenzen und spezielle Verfahren der Bewirtschaftung eines Immobilienbetriebes vermittelt. Hierbei ist die Vermittlung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz gleichrangig.

Praktische Fallstudien in Seminaren und seminaristischen Lehrvorträgen, eine moderne Laborumgebung und zahlreiche Praxisprojekte mit industriellen Partnern stellen einen steten Praxisbezug sicher.

In der Gemeinsamen Kommission sind neben Studierenden aus dem Bachelorstudiengang ebenfalls Vertreter*innen aus dem Masterstudiengang eingebunden. Diese stehen zudem mit den jeweiligen Semestersprechern im Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezüglich der festgelegten Eingangsqualifikation und der Zugangsvoraussetzungen ist die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs so gestaltet, dass das Studienziel effektiv erreicht werden kann. Der Aufbau des Studiengangs ist im Einklang mit den angestrebten Qualifikationszielen und berücksichtigt die festgelegten Eingangsqualifikationen. Die Bezeichnung des Studiengangs ist treffend und entspricht den tatsächlichen Studieninhalten. Der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich angemessen und passt zur Ausrichtung des Studiengangs. Die Bereitstellung von Wahl- und Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden ein selbstgestaltetes Studium und bietet angemessene Freiräume für Spezialisierungen. Der Umfang dieser Wahlmöglichkeiten ist passend dimensioniert.

Obwohl keine Praxisphasen im Masterstudiengang vorgesehen sind, wird durch die Bearbeitung von Aufgaben in Zusammenarbeit mit Praxispartnern oder praxisnahen Aufgabenstellungen innerhalb der Module ein guter Praxisbezug hergestellt.

Die Verwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen im Studiengang ist den jeweiligen Modulinhalten angemessen und trägt zur Vielfalt des Lernprozesses bei. Durch die aktive Beteiligung der Studierenden an der Bearbeitung von Aufgaben und deren Präsentationen gestalten sie aktiv die Lehr- und Lernprozesse mit und tragen so zu einem dynamischen Lernumfeld bei.

Das Gutachtergremium hat keinen Optimierungsbedarf festgestellt. Besonders positiv hervorgehoben wird die Verbindung von Lehrmodulen mit einem Praxismodul zur Vertiefung fachlicher Inhalte und zur Weiterentwicklung von Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zur Persönlichkeitsbildung gehört auch die Fähigkeit, sich im beruflichen Rahmen auf internationale Beziehungen, andere Kulturen und Länder einzulassen. Zwar ist das Studium auf die Ausbildung deutschsprachiger Studierender ausgerichtet, internationale Perspektiven sind auf der inhaltlichen Ebene jedoch integraler Bestandteil der Lehre.

Sowohl die HTW Berlin als auch die BHT unterstützen und fördern den interkulturellen Austausch über internationale Partnerschaften. Hierfür stehen den Studierenden in beiden Hochschulen das International Office zur Verfügung. Der Studiengang bietet zudem 4 Module in englischer Sprache an, die für ausländische Studierende über den Track AECO – Architecture Engineering Construction and Operations1 auch für Studierende anderer Fachrichtungen (u.a. Bauingenieure, Architekten) beworben werden. Als Besonderheit werden die vier Module thematisch über eine gemeinsame Fallstudie mit wechselnden Praxispartnern verknüpft, so dass ausländische Studierende bis zu 30 ECTS an der HTW Berlin erreichen können. Die Module sind ebenfalls Bestandteil der Vertiefungsrichtung Workplace Management im fünften Semester des zukünftigen Curriculums.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Bereits mit der Anpassung des Curriculums im Studiengang Facility Management (B.Sc.) vom 24. August 2015 wurde im fünften Semester ein Mobilitätsfenster eingeführt. Hierfür wurden gezielt Management-Methoden wie u. a. Projekt- oder Geschäftsprozessmanagement sowie eine Projektarbeit im FM in zwei Vertiefungsrichtungen gebündelt, um so Fächer in einem Semester anzubieten, die gut für eine Anerkennung von Studienleistungen geeignet sind. Das Verfahren hat sich bewährt. So können beispielsweise auf Basis des Learning-Agreements mit der Hoogeschool Rotterdam Studierende des Studiengangs das komplette fünfte Semester mit Leistungen, die im Auslandssemester erbracht werden, anerkannt werden.

Im neuen Curriculum wird dieses Verfahren beibehalten und auf die neuen Vertiefungsrichtungen Workplace Management und Facility Engineering übertragen. Es werden weiterhin 4 Module der Vertiefungsrichtung Workplace Management in englischer Sprache gelehrt, so dass auch für Studierende des Studiengangs, die kein Auslandssemester einplanen, internationale Kontakte mit ausländischen Kommilitonen (Incomings) möglich sind (s. AECO-Programm). Die Studierenden werden zudem zur Absolvierung von Auslandssemestern und Auslandspraktika angeregt. Zusätzlich wurde in der Studien- und Prüfungsordnung in § 22, Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen unter der Sammelbezeichnung „Internationales Facility Management im Mobilitätssemester“ auch auf dem Zeugnis auszuweisen.

An der kooperierenden Fachhochschule Kufstein werden von Kolleg*innen aus unserem Studiengang sowohl im Vollzeitstudiengang als auch im berufsbegleitenden Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft BA, jeweils ein Teil der Lehre des Moduls Facility Services mit Begleitung des entsprechenden e-Learnings im Rahmen eines Erasmus Mobility Agreement Staff Mobility For Teaching übernommen.

Durch bestehende Kooperationen mit internationalen Partnerhochschulen (z. B. Rotterdam, Helsinki, Tallin) werden im Ausland erbrachte Studienleistungen individuell und entsprechend den Modulbeschreibungen des Studiengangs anerkannt. Weiterhin ist es möglich, dass im Rahmen der Wahlpflichtmodule des 5. Semesters die Studierenden fachspezifische Module des Mobilitätssemesters mit bis zu 26 ECTS-Leistungspunkten unter der Sammelmodulbezeichnung „Internationales Facility Management im Mobilitätssemester“ anerkannt bekommen.

Über das Angebot einer persönlichen Beratung mit dem oder der Studienfachberater*in können individuelle Studienpläne zur Unterstützung der studentischen Mobilität, auch über bestehende Kooperationen hinaus, problemlos realisiert werden.

Studiengang 02

Sachstand

Im Masterstudiengang wird aufgrund der Studienzeit von vier Semestern kein ausgewiesenes Mobilitätsfenster angeboten. Allerdings bietet das Curriculum zahlreiche Module, die durch ihre studiengangsübergreifende Bedeutung für eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen sehr gut geeignet sind, hervorragende Möglichkeit für ein Auslandssemester.

Beispielhaft können hier die Module zum Themenbereich Nachhaltigkeitsmanagement (z. B. M3 und M4), Business Process Engineering (M2O) oder Pilotprojekte (M11) genannt werden. Diese Möglichkeiten zur Mobilität bestanden bereits im Masterstudiengang Facility Management und wurden in das neue Curriculum analog übertragen. Die Praxis zeigt, dass das Verfahren von den Studierenden regelmäßig genutzt wird.

An der Fachhochschule Kufstein werden sowohl im Studiengängen Facility Management und Immobilienwirtschaft, als auch im Studiengang Energie und Nachhaltigkeitsmanagement jeweils die Lehre des Moduls nachhaltige Gebäudezertifizierung und die Begleitung des entsprechenden e-Learnings von Kolleg*innen aus den Studiengängen im Rahmen eines Erasmus Mobility Agreement Staff Mobility For Teaching übernommen.

Zusammengefasste Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für Bachelorstudierende ist ein Mobilitätsfenster im 5. Semester vorgesehen, welches die Möglichkeit für ein Auslandssemester ohne größere organisatorische Hindernisse bietet. Im Masterstudium existiert kein explizites Mobilitätsfenster. Dennoch besteht laut Programmverantwortlichen grundsätzlich die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts. Die Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen im Master ermöglicht ebenfalls einen mobilitätsfördernden Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen, wenngleich hier Optimierungspotenzial besteht, um diese Möglichkeiten transparenter und zugänglicher zu machen. Derzeit werden individuelle Beratungen zum Thema Auslandsstudium angeboten.

Die Unterstützung und Information der Studierenden, insbesondere im Master, wird als Verbesserungswürdig eingestuft. Die Programmverantwortlichen (PV) empfehlen zwar die Nutzung des Mobilitätsfensters im Bachelor, es besteht jedoch seitens der Studierenden auch der Wunsch, im Masterprogramm Auslandserfahrungen zu sammeln. Hier zeigt sich ein Bedarf an stärkerer Kommunikation und Förderung der Mobilitätsoptionen im Masterstudiengang.

Positiv hervorzuheben ist das Angebot englischsprachiger Semester und Übungen, welches nicht nur die Sprachbarriere für ein Auslandssemester senken soll, sondern auch den internationalen Austausch am Heimatstandort fördert. Die Kooperation mit Rotterdam und die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts in Kufstein, Zürich, Bangkok und der Türkei werden ebenfalls positiv bewertet. Zusammengefasst zeigt sich, dass die Kommunikation und Bewerbung dieser Möglichkeiten stärker ausgebaut werden sollten, um eine breitere Nutzung und Wertschätzung der Mobilitätschancen zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes und seiner Vorteile sollten besser kommuniziert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Die Studiengänge WPFE und WMRE werden gemeinsam von der BHT und der HTW Berlin durchgeführt.

Die HTW Berlin ist die verwaltende Hochschule für die hier betrachteten Studiengänge. Die Verwaltung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften Technik und Leben der HTW Berlin ist am Campus Wilhelminenhof der HTW Berlin angesiedelt. Sie unterstützt Studierende und Lehrende in allen Belangen rund um Studium, Forschung sowie Lehre und garantiert den reibungslosen Ablauf aller studiengangsbezogenen Verwaltungsprozesse wie u.a. die Studien- und Prüfungsplanung, Prüfungs- und Praktikumsangelegenheiten (zeitweise unterstützt durch den FB IV der BHT), Beratung und Betreuung von Lehrenden und Studierenden, Betreuung von Veranstaltungen. Derzeit ist die Fachbereichsverwaltung mit sieben Stellen ausgestattet, die in vollem Umfang auch die Studiengänge FM (und ab WiSe 2024/25 die Studiengänge WPFE und WMRE) betreuen.

Der Fachbereich IV der BHT verfügt insgesamt über 37 Professuren. Am Fachbereich Ingenieurwissenschaften Technik und Leben der HTW Berlin sind derzeit 59 Professuren besetzt.

Planmäßig soll das Lehrdeputat zu 70 % durch hauptamtliche Lehrkräfte und zu 30 % durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Die Professorenplanstellenanzahl hat sich seit der letzten Reakkreditierung nicht verändert. Den Studiengängen FM sind aktuell sieben Professor*innen (vier an der HTW Berlin und drei an der BHT) zugeordnet.

In Studiengängen FM waren im Studienjahr 2022 (SoSe 2022 und WiSe 2022/23) in insgesamt 12 bzw. 13 hauptamtliche Professor*innen (der BHT und HTW Berlin unter Berücksichtigung von Importen) in der Lehre eingesetzt.

Die berufliche Weiterbildung wird von der HTW Berlin und BHT gewünscht und gefördert. Alle Beschäftigten der HTW Berlin können neben den Inhouse-Angeboten der HTW Berlin auch die Angebote des Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) als Weiterbildung für Lehrende - für Online-, Blended- und Präsenzlehre nutzen. Angehörige der Berliner Hochschule für Technik können in Seminaren des Fernstudieninstituts Ihre Kenntnisse u.a. in PC- und Web-Anwendungen oder in den Bereichen Kommunikation und Organisation, Bauwesen und Sicherheit erweitern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gesichert. Für die demnächst freiwerdende Stelle wurde in den Gesprächen versichert, dass diese wiederbesetzt wird. Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen der üblichen Vorgehensweise. Es gibt auch

Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden, einschließlich Inhouse-Angeboten, Angeboten des Berliner Zentrums für Hochschullehre und einem Fernstudieninstitut an der BHT.

Besonders positiv ist die Interdisziplinarität der Studiengänge, der von zwei Fachbereichen von zwei Hochschulen gemeinsam durchgeführt wird. Die Lehrenden stammen aus verschiedenen Fachbereichen der beteiligten Hochschulen, was zu einer Vielfalt an Fachdisziplinen in Lehre und Forschung beiträgt. Zusätzlich gibt es Lehrbeauftragte aus der Praxis.

Das Gutachtergremium sieht keinen weiteren Optimierungsbedarf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Am Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben der HTW Berlin wurden im Jahr 2023 vier Modellräume für hybride und studierendenzentrierte Lehre umgesetzt, die u. a. auch den Studiengängen Facility Management genutzt werden. Damit werden die Ziele einer digitalen und kompetenzorientierten Lehre durch räumliche und technische Innovationen unterstützt. In den Modellräumen sind u. a. Monitore, Lautsprecher, Mikrofone und Kameras sowie Whiteboard-Wände integriert, um synchrone Hybrid-Lehre durchführen zu können. Das Mobiliar kann dabei flexibel aufgestellt werden und bietet damit didaktisch vielfältige Raumszenarien für studierendenzentrierte Lehr- und Lernsettings.

Auf Seiten der HTW stehen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit informations-technischen Bezug IT-Labore zur Verfügung. Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben der HTW hat hierfür insgesamt neun IT-Poolräume für alle Studiengänge zusammengefasst. Der Betrieb der IT-Poolräume wird durch insgesamt fünf Laboringenieure sichergestellt. Die Gesamtlaborleitung wird durch Prof. Dr.-Ing. Markus Krämer wahrgenommen.

Alle IT-Poolräume stehen für alle Studiengänge des Fachbereichs bereit und können neben den Lehrveranstaltungen auch für Projektarbeiten genutzt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten besteht für Studierende auf Antrag die Möglichkeit einer Schließberechtigung.

Zur Sicherstellung der fachlichen Ausrichtung der IT-Poolräume wurden sogenannte Komplexlabore gebildet. Das Komplexlabor Bauinformatik und CAFM umfassen drei IT-Poolräume (WH F Z12, Z13,

Z14) und wird dabei überwiegend von den Studiengängen des Bauingenieurwesens und des Facility Managements genutzt. Die entsprechende Fachsoftware wird durch 1,5 Labormitarbeiter bereitgestellt. Für installierte Fachsoftware werden mindestens jeweils 22 nutzbare Softwarelizenzen angeboten, wobei einige Software-Partner, die die Lehrtätigkeit stark unterstützen, deutlich mehr Lizenzen ermöglichen (z.B. Autodesk-Produkte jeweils 60). Die Finanzierung der Software-Lizenzen und Wartungsverträge wird über den Fachbereich sichergestellt.

Im Zuge der Notwendigkeit vermehrt Online-Lehre anzubieten, hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben der HTW Berlin begonnen, fachspezifische Software über sogenannte virtuelle Pools bereitzustellen. Diese virtuellen Pools können sowohl aus den IT-Poolräumen, aber vor allem auch durch Studierende von zu Hause genutzt werden. Der Einsatz innerhalb der Hochschule, beispielsweise aus den oben erwähnten Modellräumen für hybride Lehre, ist jederzeit möglich und verspricht eine erhöhte Flexibilität für Studierende und Lehrende. Hierfür wird die Software-Plattform Virtual Desktop Infrastruktur (VDI) der Firma VMWare eingesetzt. In einem ersten Pilotversuch des Studiengangs Ingenieurinformatik konnten bereits im Wintersemester 2022/23 alle Lehrveranstaltungen, die in IT-Poolräumen stattfinden, virtualisiert werden. Für die Studiengänge FM werden derzeit mit fünf Modulen bereits der überwiegende Teil durch virtuelle Pools unterstützt. Soweit dies technisch möglich ist, wird eine vollständige Virtualisierung angestrebt.

Darüber hinaus wird das im Kontext von Forschungsprojekten genutzte und finanzierte Labor Building Information Modeling (BIM-Labor) ebenfalls in Lehrveranstaltungen für Demonstrationszwecke (z.B. Virtual und Augmented Reality Anwendungen), bzw. im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten eingesetzt.

Seitens der BHT gab es zwischenzeitig Einschränkungen in der Durchführung einiger Laborübungen aufgrund fehlender Stellenbesetzungen. Eine Mitarbeitenden-Stelle (50 %) wurde inzwischen formal zugewiesen und wird zeitnah ausgeschrieben. Die Hochschule hat ausgeführt, dass im Sinne der Studierenden durch das hohe Engagement aller Professor*innen, Gastdozent*innen und Lehrbeauftragten die Lehre in den Laborübungen dennoch aufrechterhalten wird. Es gibt viele externe Unternehmen, die die BHT bei alternativen praktischen Übungen unterstützen, wenngleich dieses Engagement auf allen Ebenen nicht zwei technische Mitarbeiterstellen ersetzen könne. Es werde nun auf eine schnelle Besetzung der Stelle hingearbeitet. Ob der reduzierte Stellenumfang dauerhaft ausreichend sei zur Durchführung der relevanten Laborübungen, wird nach Angabe der Studiengangsleitungen die Gemeinsame Kommission der Studiengänge kontinuierlich beobachten und bewerten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des technischen und administrativen Personals wird als ausreichend betrachtet. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Studiengangsleitung auf eine Lösung der Problematik der Stellenbesetzung hinarbeitet und durch zusätzliches Engagement die Durchführung aller Labor-

übungen sicherstellt. Sowohl von Seiten der Hochschulleitung als auch durch die Studiengangsleitung wurde dem Gutachtergremium versichert, dass das Problem der Stellenbesetzung im technischen Bereich kurzfristig gelöst wird.

Die Raum- und Sachausstattung wird insgesamt als gut bewertet.

Besonders positiv hervorzuheben ist der Stand der Digitalisierung der Lehre. Die Gutachtergruppe sieht keinen weiteren Optimierungsbedarf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Beide Studiengänge (BA+MA) werden über eine Kooperation der BHT und HTW Berlin realisiert. Vor diesem Hintergrund wurde jeweils eine eigene Studien- und Prüfungsordnung erstellt und bestätigt. Diese regeln die Grundsätze zum Studienablauf sowie zu Prüfungen grundsätzlich für den Bachelor- und Masterstudiengang.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden als Modulprüfungen durchgeführt. Bei der Konzipierung der Prüfungsmodalitäten wurde besonderes Augenmerk auf die große Bandbreite unterschiedlicher Formen von Leistungsnachweisen gelegt, um sicherzustellen, dass die modulbezogenen Lernziele jeweils bestmöglich erreicht werden können. Folgende studienbegleitende Prüfungsformen liegen vor:

- Klausuren, elektronische Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren
- Projektarbeiten
- Präsentationen und Referate
- Hausarbeiten (Belegarbeiten)
- Hausarbeiten (Belegarbeiten) mit Rücksprachen
- Mündliche studienbegleitende Prüfungen
- Laborversuche mit Auswertungen und Rücksprachen
- Programmierübungen mit Rücksprachen

- Entwürfe und Konstruktionsaufgaben

Die Prüfungsformen können pro Semester angepasst werden. Diese Änderungen werden im Modulhandbuch und über die Lernplattform Moodle im Belegungszeitraum kommuniziert und sind damit für die Studierenden transparent (z. B. wurde im Modul Workspace ab dem WiSe 2022/23 nur noch eine Belegarbeit gefordert, in den Semestern davor war es eine Klausur zzgl. einer Belegarbeit).

Hierdurch wird den Dozierenden (ggf. auch externen Dozent*innen) die Möglichkeit geboten, jeweils für das konkrete Semester die Prüfungsform adäquat anzupassen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Mehrere Prüfungskomponenten sind beispielsweise bei Projekten mit Praxispartnern sinnvoll, um in Zwischenpräsentationen/-Abgaben, bzw. bei unterschiedlich zu prüfenden Kompetenzen den Stand der Bearbeitung vorzustellen und Feedback einzuholen.

Den Studierenden werden im Studienjahr 4 Prüfungszeiträume angeboten. Pro Semester gibt es zwei gleichwertige Prüfungszeiträume (einen ersten und zweiten Prüfungszeitraum (PZR)). Der erste Prüfungszeitraum umfasst 3 Wochen und der zweite PZR umfasst 2 Wochen.

Die Vorlesungszeiten, sowie die Prüfungszeiträume werden durch den akademischen Senat der HTW Berlin beschlossen. Die Prüfungszeiträume werden, wie alle anderen relevanten Semestertermine, transparent im Akademischen Kalender über die Webseite <https://www.htw-berlin.de/studium/studienorganisation/akademischer-kalender/> kommuniziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verwendeten Prüfungsformen bieten den Studierenden eine effektive Möglichkeit, ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen. Insbesondere in den Modulen der höheren Semester wird die Projektarbeit, sowohl mit als auch ohne Präsentation, verstärkt gewichtet, um die Studierenden gezielt auf die späteren beruflichen Anforderungen vorzubereiten.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der verschiedenen Prüfungsformen sowie die klare Definition der Prüfungsanforderungen, einschließlich Zeitrahmen, Umfang und Gewichtung, werden positiv bewertet.

Insgesamt wird das Prüfungssystem an den Hochschulen den Anforderungen an eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse gerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Im Zusammenwirken zwischen hochschulweiten Angeboten, den Strukturen am Fachbereich und der allgemeinen Verwaltung wird eine breite Beratungs- und Betreuungsstruktur bereitgestellt, die den Studierenden zum Studienerfolg verhilft.

Darüber hinaus werden Erstsemester und Auslandsstudierende im HTW Buddy Programm unterstützt von Studierenden aus höheren Semestern betreut und unterstützt. Eine Zusammenstellung aller Informationsangebot für Erstsemester findet sich auf den HTW-Webseiten unter <https://events.htw-berlin.de/studium/erstsemesterbegruessung/infos-fuer-erstsemester/>.

Die folgende Beantwortung der Fragen zum Studienbetrieb und zur Prüfungsorganisation gelten sowohl für den Bachelor Workplace und Facility Engineering als auch für den Master Workspace Management und Real Estate Engineering.

Der Studienbetrieb ist geplant und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei. Pro Studienjahr sind in diesem Vollzeitstudiengang durchgängig 60 Leistungspunkte zugrunde gelegt. Aktuelle Entwicklungen und Veränderungen im Studiengang werden durch die digitale FM-News-Plattform in Moodle kommuniziert. Darüber hinaus werden individuelle Beratungen zum Thema Auslandsstudium, Praktikumssuche, Vertiefungsrichtungen, Studienentwicklungen etc. angeboten.

Im Rahmen der Lehr- und Prüfungsplanung werden die Wunschtermine der Dozierenden abgefragt und durch die Fachbereichsverwaltung auf Überschneidungen geprüft. Dazu wird pro Semester von der Verwaltung –im jeweils davorliegenden Semester – die Planung des neuen Semesters inklusive Prüfungszeiten abgefragt und koordiniert. Durch die abgestimmte Zuordnung von Wochentagen zu den Standorten der HTW Berlin und der BHT wird sichergestellt, dass Studierende innerhalb eines Tages nicht den Standort wechseln müssen. Zudem wird gewährleistet, dass für Studierende, die in der Regelstudienzeit ihr Studium absolvieren, keine Prüfungsüberschneidungen vorkommen.

Im Rahmen der GK und durch Professorenrunden der jeweiligen Hochschule wird der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden kommuniziert und abgestimmt. Durch die Lehrveranstaltungsevaluation findet ein kontinuierliches Monitoring statt. Im Allgemeinen gibt es wenig Auffälligkeiten im studentischen Feedback zur Arbeitsbelastung in den verschiedenen Modulen. Andernfalls wird darauf reagiert.

Die Studierenden erbringen pro Modul eine Modulprüfung. Darin enthalten sind Zwischenleistungen (Prüfungskomponenten) um unterschiedliche Kompetenzen entsprechend abzuprüfen, wie z. B. Präsentation oder Belegarbeiten (s. Anlagen 2.5 und 2.6).

Um eine angemessene Prüfungsdichte sicherzustellen, werden regelmäßige Feedback-Gespräche (u. a in der GK) mit den Semestersprecher*innen und Studierenden durchgeführt und ggf. entsprechende Anpassungen von Prüfungsleistungen vorgenommen. Eine darüber hinausgehende formale flächendeckende Workloaderhebung wird durch den Studiengang nicht für erforderlich gehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe wurde davon überzeugt, dass der Studienbetrieb planbar und zuverlässig ist. Stundenpläne, Prüfungsanmeldezeiträume, Praktika und weitere relevante Termine werden grundsätzlich rechtzeitig auf der Webseite oder auf Moodle bekanntgegeben. Die Prüfungen und Lehrveranstaltungen finden überschneidungsfrei statt. Da es sich um einen Kooperationsstudiengang zwischen zwei Hochschulen mit mehreren Standorten handelt, legen die Hochschulen großen Wert darauf, dass es bezogen auf den Tag keine Standortwechsel gibt. Dies soll gewährleisten, dass die Studierenden ihre Zeit möglichst produktiv nutzen können.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde bemängelt, dass in der Vergangenheit Module nicht wie im Stundenplan angegeben gestartet sind, sondern sich der Start der Vorlesungen um einige Wochen verschoben hat, ohne dass dies ausreichend kommuniziert wurde. Des Weiteren kritisierten einzelne Studierende, dass bereits stundenplantechnisch festgelegte Module – nicht immer in Rücksprache mit den Studierenden – um terminiert wurden, was zu Schwierigkeiten im persönlichen sowie im Arbeitsbereich führte. Der Großteil der Studierenden gab an, neben dem Studium einer Werkstudententätigkeit nachgehen zu müssen, um sich finanzieren zu können. In Rücksprache mit den Programmverantwortlichen wurde der Gutachtergruppe zugesichert, dass ad-hoc keine konkreten Fälle bekannt sind und sie das beschriebene Vorgehen auch nicht befürworten. Es könne lediglich bei einzelnen Lehrbeauftragten zu solchen Konstellationen gekommen sein. Den Studierenden wurde versichert, dass sie die Möglichkeit haben, sich in solchen Fällen direkt an die Studiengangsleitung, den Studiengangssprecher oder die Gemeinsame Kommission (GK) zu wenden. Sollten entsprechende Fälle bekannt werden, werde entsprechend gehandelt.

Ein weiterer Kritikpunkt der Studierenden war die verspätete Eintragung der Modulnoten. Dies führte laut Studierenden dazu, dass sie in einzelnen Fällen erst wenige Tage vor der erneuten Wiederholungsklausur erfuhren, ob sie antreten müssen oder nicht. Zudem kam es vor, dass das Bachelorstudium zunächst nicht vollständig und offiziell abgeschlossen werden konnte, während man sich gleichzeitig für den Masterstudiengang eingeschrieben hat. Die Einschreibung und der Start im Masterstudiengang funktionierten dennoch reibungslos; die Ungewissheit, ob doch noch Studienleistungen im Bachelorstudium aufgrund von Nichtbestehen offen sind, hinterließ jedoch ein unsicheres

Gefühl. Auch hier versicherten die Programmverantwortlichen, dass es sich um einzelne, wenige Ausnahmefälle handeln müsse. Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sieht eine klare und studierendenfreundliche Vorgabe vor, wonach die Noten 14 Tage nach Ende des Prüfungszeitraums eingetragen werden müssen. Eine Nachrechnung von Leistungen sei eigentlich nicht vorgesehen und führe in der Ablaufkette dazu, dass die entsprechend Verantwortlichen sich rechtfertigen müssten. Entsprechende Nachrechnungen, wie auch Anfragen allgemein ans Prüfungsamt, sind mittlerweile durch ein Ticketsystem strukturiert und sollen vermeiden, dass entsprechende Nachmeldungen untergehen. Die Frist für das Eintragen der Leistungen wird auch auf LSF bekanntgegeben und endet beispielsweise in diesem Wintersemester Ende Februar/Anfang März. Die zweite Prüfungsphase findet knapp drei Wochen später im März statt. Die Gutachtergruppe gab zu bedenken, dass der Zeitraum von drei Wochen zwischen Bekanntmachung der Ergebnisse und zweiter Prüfungsphase zwar allgemein knapp bemessen ist; allerdings hebt die Gutachtergruppe gleichzeitig positiv hervor, dass es überhaupt zwei Prüfungszeiträume gibt und seitens der Programmverantwortlichen dafür einiges an Aufwand betrieben wird, um das entsprechend umzusetzen. Somit sieht die Gutachtergruppe die entsprechenden Prüferinnen und Prüfer in der Pflicht, die Leistungen rechtzeitig und fristgerecht einzutragen und zu veröffentlichen. Die Gutachtergruppe konnte von den Programmverantwortlichen überzeugt werden, dass diese zukünftig noch stärker darauf achten werden, die Fristen einzuhalten.

Die Prüfungsbelastung und der Arbeitsaufwand erscheinen der Gutachtergruppe grundsätzlich plausibel und angemessen. Die Lernergebnisse eines Moduls können innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen fiel der Gutachtergruppe zunächst die überdurchschnittliche Abweichung der Studiendauer zur Regelstudienzeit zusammen mit den vergleichsweisen hohen Abbruchquoten sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang auf. Hierzu gab es bereits bei der letzten Reakkreditierung eine Empfehlung der damaligen Gutachtergruppe, den Workload systematischer zu erheben. Die Programmverantwortlichen gaben im Selbstbericht an, auf eine systematische Erhebung des Workloads zu verzichten. Mit einer konkreten Erhebung könnten mit vertretbarem Aufwand nicht alle relevanten Daten belastbar erfasst werden; da diese in der (Standard-)Lehrveranstaltungsevaluation nicht enthalten sind. Zudem zeigt die Erfahrung aus der niedrigen Rücklaufquote bei Evaluationen, das hier mit lückenhaften Daten zu rechnen wäre, zumal viele Abbrecher gar nicht (mehr) erreicht werden können. Die hohe Abbruchquote erkläre sich damit, dass einige Studierende bei der Immatrikulation das Programm nicht ausreichend geprüft haben und den ausgeprägten ingenieurwissenschaftlichen Charakter der Programme unterschätzen, insbesondere in Mathematik und Physik. Viele dieser Studierenden "versuchen es auf gut Glück" und geben bereits nach wenigen Wochen im Bachelor auf, während im Masterprogramm Studierende vor Abschluss des Studiums von der Wirtschaft – aufgrund des hohen Bedarfs und des Fachkräftemangels – abgeworben werden. Die Programmverantwortlichen haben das Gefühl, dass der Workload

grundsätzlich angemessen ist, und die Überschreitung der Regelstudienzeit (RSZ) darauf zurückzuführen ist, dass der Großteil der Studierenden nebenbei bis zu 20 Stunden pro Woche arbeitet. Um das eigene Gefühl der Programmverantwortlichen mit einer belastbaren Daten- und Faktenbasis zu untermauern, empfiehlt die Gutachtergruppe, die vorhandenen Daten stärker für entsprechende Auswertungen und Analysen zu nutzen. So könne anhand der Leistungspunkte der Studierenden nachvollzogen werden, in welchem Tempo sich der Studienfortschritt entwickelt, aber insbesondere auch der Anteil der Studierenden identifiziert werden, welche faktisch keine Leistungen erbracht oder sich für keine Prüfungen angemeldet haben. Zudem können Probleme in einzelnen Modulen (wie hohe Durchfallquoten, die zu Exmatrikulationen führen können) statistisch erkannt werden. Die Studierenden in der Gesprächsrunde bestätigten die Darstellung der Programmverantwortlichen und gaben an, dass sich bei Umfragen in den Einführungsveranstaltungen die wenigsten als motiviert für den Studiengang meldeten. Der Eindruck ist, dass sich die wenigsten wirklich mit dem Studiengang und den Inhalten beschäftigt haben, weniger motiviert sind und den Großteil der Abbrecher ausmachen. Die Studierenden gaben auf Rückfrage an, dass sie grundsätzlich zufrieden sind, die Programme gut machbar sind und es wenige bis keine wirklichen Hürden gibt. Bezuglich des Workloads gaben die Studierenden zu verstehen, dass es vereinzelt etwas stressig sei, aber sie trotz Nebenjobs nicht überfordert seien. Sowohl im Bachelor- als auch im Masterprogramm gibt es Module, die kleinere Leistungsnachweise in Form von Testaten, Präsentationen oder Projekt-Meilensteinen neben einem abschließenden Leistungsnachweis, beispielsweise in Form einer Abschlussklausur, beinhalten. Diese Zwischenergebnisse empfinden die Studierenden eher positiv und motivierend, um während des Semesters am Ball zu bleiben. In einigen Modulen wünschen sich die Studierenden, dass die Zwischenschritte und das Abschlussziel bereits zu Beginn des Semesters offengelegt werden, um einerseits das große Ganze im Blick zu haben, aber auch um den Aufwand und die Projekt- und Teamplanung besser einteilen zu können, da es ansonsten zu höheren Workloadspitzen kommen kann. Die Gutachtergruppe begrüßt diesen Vorschlag, der auch von den Programmverantwortlichen konstruktiv aufgenommen wurde.

Der Mindestumfang eines Moduls beträgt – mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls (4 ECTS im Bachelor) und der AWE-Module (4 ECTS im Bachelor- bzw. 2+2 ECTS im Masterprogramm) – mindestens 5 ECTS. Besonders positiv hervorzuheben sind die zwei Prüfungszeiträume zu Beginn und am Ende des Semesters. In der Runde mit der Studierendengruppe wurden einzelne Fälle im ersten Semester des Masterprogramms diskutiert, in denen alle drei Semesterklausuren nicht über den dreiwöchigen Prüfungszeitraum verteilt, sondern innerhalb von wenigen Tagen stattgefunden haben. Die Rückfrage bei den Programmverantwortlichen ergab, dass es sich dabei um ein vorübergehendes Problem – aufgrund von Personalwechseln und Einarbeitung – gehandelt hat, und man die Studierenden bezüglich der Klausurendichte und -verteilung durchaus im Blick habe. Sowohl in Gesprächen mit den Programmverantwortlichen als auch mit den Studierenden bekräftigte sich bei

der Gutachtergruppe der Eindruck, dass die Programmverantwortlichen ihrer Aufgabe sehr motiviert und mit viel Einsatz nachkommen, was bei den Studierenden Anklang findet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Lehrevaluationen hinsichtlich der Rücklaufquote und des Feedbacks sollten gestärkt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Die kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung des Curriculums wird zunächst durch die Modulverantwortlichen verantwortet, die hierfür mit den jeweiligen externen Dozent*innen aus der beruflichen Praxis in engem Kontakt stehen. Im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der GK erfolgt anlassbezogen eine breite Diskussion im Studiengang. Über die GK wird dann auch eine Anpassung des Curriculums und der STO/PO initiiert. Dieser Mechanismus hat zur Umbenennung der Studiengänge und zur Überarbeitung der vorliegenden Curricula geführt.

Der Austausch auf internationaler Ebene wird einerseits über regelmäßige Kontakte zu kooperierenden Hochschulen sichergestellt. So erfolgt beispielsweise einmal pro Jahr eine Exkursion zur Partnerhochschule Hoogeschool in Rotterdam, die zusätzlich für einen engen Austausch der Lehrenden im FM-Bereich genutzt wird. Die Finanzierung wird durch das Studiengangsbudget und den Fachbereich bezuschusst. Weiterhin werden Kontakte zu Partnerhochschulen über Gastvorlesungen gepflegt, beispielsweise mit der Metropolia UAS in Helsinki sowie der FH Kufstein. Die Finanzierung erfolgt über den DAAD. Anderseits werden internationale Kontakte im Rahmen von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten gepflegt (s. Forschungsschwerpunkte) und darüber finanziert.

Forschungsfreisemester können von Lehrenden alle sieben Semester beantragt werden, was im Rahmen des Studiengangs durch den Lehrkörper regelmäßig wahrgenommen wird.

Darüber hinaus engagieren sich Lehrende in den einschlägigen Branchenverbänden und deren Arbeitsgruppen, wie beispielsweise dem AK Digitalisierung (Krämer, May (in Ruhestand)), dem AK

Nachhaltigkeit (Zeitner) der GEFMA und RealFM sowie Arbeitskreise Lern- und Arbeitsumgebungen der HIS, HFD, Stiftverband (Ninnemann) und DIN NA 041-04-02 AA „Facility Management (SpA CEN/TC 348 und ISO/TC 267)“ (Kraus). Durch die Teilnahme an Arbeitskreisen „Fortentwicklung der Bauordnung“ und „Vorbeugender Brandschutz im Baurecht“ der Ing.-kammer (Weiß, Fachgebiet Brandschutz)) werden aktuelle Fragestellungen des Baurechts und des Brandschutzes an die Studierenden weitergegeben. Durch die Mitwirkung (Weiß) im Dualen Bachelorstudiengang Brandschutz und Sicherheitstechnik der BHT zusammen mit der Berliner Feuerwehr (BFRA) bestehen aktuelle Bezüge zu Fragen des abwehrenden Brandschutzes, zum Sicherheitsmanagement und feuerwehreigene Themen durch die Betreuung zahlreicher Abschlussarbeiten und Kontakten zur BFRA.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der Studiengangs- und Modulinhalte sowie ihre kontinuierliche Weiterentwicklung werden durch die vielfältigen Aktivitäten der internen und externen Lehrenden in verschiedenen Verbänden und Arbeitskreisen gewährleistet. Dadurch können Änderungen in den Anforderungen der beruflichen Praxis frühzeitig erkannt und in die Curricula integriert werden. Dieser ständige Austausch mit externen Partnern ermöglicht es, die Lehrinhalte an aktuelle Entwicklungen anzupassen und sicherzustellen, dass die Studierenden praxisrelevante Kenntnisse erwerben.

Durch verschiedene Kontakte und die jährliche Exkursion nach Rotterdam wird ein internationaler Austausch gewährleistet, der den Studierenden die Möglichkeit bietet, im Ausland Erfahrungen zu sammeln und ein Auslandssemester zu absolvieren. Diese internationalen Erfahrungen sind entscheidend für die berufliche Entwicklung der Studierenden und ermöglichen es ihnen, interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln, die in einer globalisierten Arbeitswelt immer wichtiger werden.

Die Lehrenden sind in verschiedene Forschungsvorhaben eingebunden und nutzen die Möglichkeit, die Ergebnisse in die Lehre zu integrieren. Zusätzlich ergreifen die Studierenden die Gelegenheit, die Forschungsprojekte durch Projektarbeiten oder studentische Hilfskräfte zu unterstützen. Diese Verbindung von Forschung und Lehre stellt sicher, dass die Studierenden an aktuellen Forschungsthemen teilhaben und von den neuesten Erkenntnissen profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Das Instrument der Evaluation ist in Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist an der HTW Berlin fest verankert. Seit dem Wintersemester 1998/99 gibt es an der Hochschule regelmäßig Bewerber*innen-Befragungen, Erstsemester-Befragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvent*innen-Befragungen sowie Befragungen zur Studierendenzufriedenheit. Die Ergebnisse der Befragungen werden in einem geschützten Bereich veröffentlicht (aus Datenschutzgründen nur als aggregierte Berichte und ohne personengebundene Daten). Zugang zu diesem Bereich haben alle Hochschulmitglieder mit ihrem HTW-Account.

Die HTW Berlin führt auch weiterhin die Lehrveranstaltungsevaluation für den gemeinsamen Studiengang FM durch. Hierin eingeschlossen sind auch alle Lehrveranstaltungen von Lehrenden der BHT. Die Gemeinsame Kommission trifft sich mindestens viermal pro Jahr, bzw. auf Anlass ggf. noch darüber hinaus. Die studentischen Vertreter*innen bringen dort studentische Belange insbesondere auch Fragen zur Qualität des Studiengangs/Lehre ein.

Die Lehrveranstaltungsevaluation an der HTW Berlin erfolgt ausschließlich online. Weiterhin werden Daten aus dem „student life cycle“ zu Bewerber*innen, Studierenden und Absolvent*innen ausgewertet und über das Studiengangsmonitoring (BI der HTW Berlin) bereitgestellt: Dazu gehören

- Semesterweise Statistiken und Kennziffern für Studiengänge, Fachbereiche, Hochschulleitung, Struktureinheiten u. a.
- Kohortenbezogene Auswertungen – Studiengangsmonitoring (SGM) - mit Analysen und Visualisierungen zu Studienverläufen und Modulprüfungen
- Auswertungen und Visualisierungen zum Bewerbungs- und Zulassungsprozess sowie DoSV-Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Die Evaluationsergebnisse werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange kommuniziert. Dabei sind die Antworten aus dem Bereich Freitext anonymisiert. Die Ergebnisse werden nur kommuniziert, wenn mehr als fünf Studierende an der Umfrage teilgenommen haben.

Die Studierbarkeit und der Studienerfolg werden im Rahmen der Gemeinsamen Kommission fortlaufend überprüft. So sind studentische Vertreter*innen aus dem Bachelor und Master in der

mehrmals im Jahr tagenden Gemeinsamen Kommission anwesend, um über ggf. auftretende Schwierigkeiten zu berichten. Die Studierenden können sich bei allgemeinen oder persönlichen Fragen an die Studienfachberater*in wenden, die darüber hinaus an die Studierende bei Problemen unterstützt und gemeinsam mit ihnen individuelle Lösungsmöglichkeiten für Schwierigkeiten im Studienverlauf findet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mechanismen zur Überprüfung und Anpassung der Studiengänge, die bereits bei der vorangegangenen Reakkreditierung identifiziert wurden, wurden fortgesetzt. Es sind kontinuierliche Bemühungen erkennbar, die Rückmeldungen signifikant zu erhöhen, die bisher noch zu gering ausfielen. Aufgrund der niedrigen Rücklaufquoten erhalten wichtige Datenerfassungen jedoch keine statistisch verwertbaren Ränge und können nur als Trendaufnahmen betrachtet werden.

Das etablierte mehrstufige Verfahren auf den Ebenen der Modulevaluation und Studiengangsevaluation wird weiterhin genutzt, um notwendige Anpassungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen. Die Ergebnisse von Befragungen werden angemessen reflektiert und kommuniziert, sowohl auf den verschiedenen Ebenen der entsprechenden Kommissionen und Gremien als auch unter Beteiligung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter, die diese Bewertungen in die Studierendenschaft tragen.

Um die statistische Aussagekraft der Evaluationen signifikant zu verbessern, ist es erforderlich, die Rücklaufquoten deutlich zu erhöhen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden haben im Dialog mit dem Gutachtergremium deutlich gemacht, dass dies ein intern intensiv diskutiertes Thema ist. Im Bereich der Modulevaluation wurde der zu geringe Erkenntnisgewinn aufgrund der niedrigen Rücklaufquoten durch die Ergebnisse der Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden unterstützt.

Allerdings zeigen die statistisch einwandfrei darstellbaren Daten zu Studiendauer und Studienabbruch, dass sich die Studiendauer der Studierenden kontinuierlich erhöht. Inwieweit hier eine Korrelation mit dem Workload, der Erwerbstätigkeit der Studierenden und äußeren Umständen wie beispielsweise der Corona-Pandemie besteht, lässt sich anhand der vorgelegten Auswertungen und auch durch die Gespräche nicht ableiten. Den Lehrenden sind bereits einige Zusammenhänge empirisch bekannt, jedoch statistisch nicht belegt.

Die Bemühungen, eine statistisch valide Datenbasis zu erhalten, sollten fortgesetzt und intensiviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Die HTW Berlin und BHT haben sich dem Ziel verpflichtet, ein sicherer, diskriminierungs- und gewaltfreier Lern-, Lehr- und Arbeitsort zu sein. Ziele und Maßnahmen sind im Detail in der „Antidiskriminierungsrichtlinie der HTW Berlin“ (2020) und in der „Richtlinie für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander“ an der BHT (2023) festgehalten. Die HTW Berlin als auch die BHT haben ihr Gleichstellungskonzept (siehe Anlagen 10.1 und 10.2) in 2019 bzw. 2021 aktualisiert und erweitert, um eine substanzielle Chancengleichheit durch klare Vorgaben und definierte Handlungsfelder zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang erhielt die HTW Berlin als Best Practice-Organisation bereits zum siebten Mal in Folge das Prädikat Total E-Quality. Die Auszeichnung des gleichnamigen Vereins würdigt das nachhaltig erfolgreiche Engagement für Chancengleichheit und Vielfalt. Darüber hinaus wurde die HTW Berlin mit dem European Digital Woman Award, der Zertifizierung eg-check.de der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie dem Integrationssonderpreis des Landes Berlin ausgezeichnet. Die BHT wurde als familienfreundliche Hochschule ausgezeichnet. Außerdem ist sie Hochschule des Spitzensports.

Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen können jederzeit beim Prüfungsausschuss (der in jedem Studiengang vom Fachbereichsrat bestellt wird) schriftlich einen Antrag zum Nachteilsausgleich stellen. Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass an beiden Hochschulen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit existieren und umgesetzt werden. Beide Hochschulen haben sich laut eigenen Angaben dem Ziel verschrieben, einen sicheren, diskriminierungs- und gewaltfreien Lern-, Lehr- und Arbeitsort zu schaffen. Diese Bemühungen wurden durch verschiedene Auszeichnungen für die HTW gewürdigt, darunter das "Total E-Quality" Prädikat, das langfristige Engagement für Chancengleichheit und Vielfalt würdigt, sowie den European Digital Woman Award, die Zertifizierung eg-check.de der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und den Integrationssonderpreis des Landes Berlin. Die BHT wurde besonders als familienfreundliche Hochschule anerkannt, ein Aspekt, der von Studierenden mit eigener Familie in der Gesprächsrunde hervorgehoben wurde. Dabei wurde das umfangreiche Kinderbetreuungsangebot, die unterstützende Haltung der Lehrpersonen bei Krankheit der Kinder, die Teilnahme von Kindern an Vorlesungen sowie viele weitere unterstützende Maßnahmen positiv hervorgehoben.

Zudem sind Prozesse für den Nachteilsausgleich etabliert. Studierende mit chronischen Erkrankungen, die absehbar längerfristig oder dauerhaft bestehen, können einmalig einen Antrag stellen, über den der Prüfungsausschuss entscheidet. Um eine Gleichbehandlung sicherzustellen, gibt es eine Übersicht über den Umgang mit verschiedenen Krankheiten oder Einschränkungen. Diese Übersicht stellt sicher, dass verschiedene Anträge gleichbehandelt werden und den gleichen Ausgleich erhalten. Dabei ist die flexible und unterstützende Handhabung der Anträge ohne konkrete Fristen hervorzuheben, die sich nach der Lebenslage der Studierenden richtet.

Die Bemühungen und die Anerkennung, die die Hochschulen in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit erfahren, sind insgesamt sehr positiv zu bewerten. Die Auszeichnungen spiegeln das Engagement der Hochschulen wider, und die Rückmeldungen von Studierenden mit Familien unterstreichen die Wirksamkeit und Bedeutung dieser Maßnahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Die HTW Berlin und die BHT führen seit 2004 eine studiengangsbezogene Kooperation entsprechend der „Satzung zur gemeinsamen Durchführung des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs Facility Management der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) und der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)“ veröffentlicht in AMBI. FHTW Berlin Nr. 06/04 (siehe Anlage 7) durch. Beide Hochschulen verleihen den Abschlussgrad gemeinsam und gewährleisten die Qualität der Studiengänge.

Zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Durchführung des Bachelor- und Masterstudienganges wird von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften Technik und Leben der

HTW Berlin und des Fachbereichs IV der BHT eine Gemeinsame Kommission gem. § 74 BerlHG eingesetzt.

Entsprechend § 1 Abs. 2 S.2 der Satzung werden die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Regelungen werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung getroffen. Im Jahre 2005 wurde eine Verwaltungsvereinbarung entworfen, nach der bis heute gehandelt wird.

Dazu gehören:

§ 1 Geltungsbereich

Zur organisatorischen Durchführung des konsekutiven Bachelor- und Masterstudienganges Facility Management schließen die Hochschulleitungen der FHTW Berlin und der TFH Berlin aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur gemeinsamen Durchführung des Bachelor- und Masterstudiengangs Facility Management diese Verwaltungsvereinbarung und verpflichten sich zur wechselseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit und Information bei allen den Studiengang betreffenden Fragen.

§ 2 Finanzierung und Organisation

(1) Die organisatorische Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms liegt bei der FHTW Berlin. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeinsamen Kommission bleiben davon unberührt.

(2) Die Finanzierung des von der TFH Berlin und der FHTW Berlin in Kooperation zu realisierende Studienprogramms erfolgt aus Mitteln des Strukturfonds des Landes Berlin. Beide Hochschulen verpflichten sich zur gegenseitigen Information über die verausgabten und geplanten Mittel je Kalenderjahr auf der Grundlage des zugewiesenen Budgets.

(3) Die Lehrkapazität für den Studiengang wird je zur Hälfte von der FHTW Berlin und der TFH Berlin erbracht. Die Verantwortung der jeweiligen Hochschule für die Sicherung der Lehre regelt sich nach dem in der Studienordnung festgelegten Studienplan. Dabei soll der Lehrbedarf überwiegend durch Professorinnen und Professoren gedeckt werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderleistungen einer Hochschule sind innerhalb des Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden akademischen Jahren aus Mitteln des Strukturfonds auszugleichen.

(4) Die Kosten für die Akkreditierung und die Evaluation tragen beide Hochschulen je zur Hälfte unabhängig davon, an welche Hochschule die Rechnungslegung durch die beauftragte Agentur oder Einrichtung erfolgt.

§ 3 Eröffnung des Studienbetriebs

Wenn sich aufgrund der Bewerbungen eine Zulassung von weniger als 20 Studierenden ergeben kann, entscheiden die Hochschulleitungen einvernehmlich über die Eröffnung des Studienbetriebs zum jeweiligen Semester.

§ 4 Zweckbestimmungen und Berufungsverfahren

Die Zweckbestimmungen für Professuren und die Berufungsvorschläge sind für den gemeinsamen Bachelorstudiengang und den gemeinsamen Masterstudiengang nach den in der FHTW und TFH Berlin geltenden Beteiligungsverfahren der Gremien zu beschließen. Das Ausschreibungsverfahren und die Weiterleitung der Berufungsvorschläge an den Senator oder die Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgt durch die Hochschule, für die die Zweckbestimmung gilt. Die jeweils federführende Hochschule hat in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass die Studienprogramme in Kooperation von TFH Berlin bzw. FHTW Berlin durchgeführt werden.

§ 5 Organisation von Studium, Lehre und Prüfungen

(1) Zur Durchführung des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebes nimmt die Gemeinsame Kommission die Aufgaben eines Fachbereichsrates in dem ihr zugewiesenen Umfang wahr. Die zuständigen Verwaltungen beider Hochschulen werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Räume zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben zur Verfügung stellen.

(2) Für das Prüfungswesen sind die Gemeinsame Kommission und die Verwaltung der FHTW Berlin zuständig. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt nach den an der FHTW geltenden Regelungen.

(3) Die verwaltungsmäßige Durchführung der Immatrikulationen (Bewerbungsverfahren, Zulassungsverfahren) und Rückmeldungen der Studierenden sowie die Führung der Hochschulstatistik obliegt der zuständigen Verwaltung der FHTW Berlin. Die verwaltungsmäßige Betreuung des Studienprogramms umfasst auch die Einziehung

- der Beiträge für die Studierendenschaft,
- der Beiträge für das Semesterticket der Studierenden,
- der Beiträge der Studierenden zum Sozialwerk und
- der Verwaltungsgebühren gem. § 2 Abs. 8 BerlHG und
- die Ausstellung der Studierendenausweise und Immatrikulationsbescheinigungen. Die Ausweise und Bescheinigungen enthalten deutliche Zusätze, die auf die gleichzeitige Immatrikulation an der TFH Berlin hinweisen.

(4) Bis auf die Erfassung in der amtlichen Hochschulstatistik werden die Studierenden und Absolventen/innen in allen anderen Berichten etc. jeweils zur Hälfte der TFH Berlin und der FHTW Berlin angerechnet. Die entsprechenden Daten werden der Studienverwaltung der TFH Berlin jedes Semester übermittelt.

§ 6 Personal

Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission ist berechtigt, dem nichtwissenschaftlichen Personal, soweit es nicht Professorinnen oder Professoren des Studienganges zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

§ 7 Lehraufträge

Lehraufträge gemäß § 120 Abs. 3 BerlHG werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und auf der Grundlage einer abgestimmten Lehrbedarfsberechnung getrennt nach Zuständigkeit der beteiligten Hochschulen auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission durch die zuständigen Organe der FHTW Berlin oder der TFH Berlin erteilt. Vor Ablauf eines jeden Semesters erhalten die beteiligten Hochschulen jeweils eine Aufstellung der nach Satz 1 erteilten Lehraufträge.

§ 8 Auflösung

Diese Verwaltungsvereinbarung kann durch einseitige Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des darauffolgenden Semesters vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Falle haben die Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

§ 9 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Hochschulleitungen in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ist gültig bis 31.03.2009. Sie verlängert sich bei erfolgreicher Re-Akkreditierung automatisch um den jeweiligen Zeitraum. Bei vorzeitiger Aufhebung der Studiengänge endet die Verwaltungsvereinbarung entsprechend. § 8 Satz 2 findet Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Hochschulen stellen mit dem Kooperationsvertrag und der langjährig erprobten Zusammenarbeit und Erfahrung nach Ansicht der Gutachtergruppe sicher, dass Durchführung und Qualität der Studienprogramme gewährleistet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Studiengangstitel der beiden Studiengänge ändern sich zum Wintersemester 2024/25.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Professor Dr.-Ing. Michael Kappert em., Professur Gebäudeleittechnik und Elektrotechnik, Institutsleiter am IBIT, FH Erfurt
- Prof. Dr.-Ing. Mehlis, Jörg, Fachgebiet Immobilienmanagement, Fakultät Wirtschaftsinformatikwesen, Hochschule Mittweida

b) Vertreter der Berufspraxis

- Thomas Herrmann, Abteilungsleiter Facility Management, Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss

c) Vertreter der Studierenden

- Ronald Stein, OTH Regensburg, Student des Bachelorstudiengangs Elektro- und Informationstechnik

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang 01

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten (Semester X)	StudienanfängerInnen (im 1. FS) mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn (im 1. FS) in Semester X			AbsolventInnen in RSZ+1 oder schneller mit Studienbeginn (im 1. FS) in Semester X			AbsolventInnen in RSZ+2 oder schneller mit Studienbeginn (im 1. FS) in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote insgesamt in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote insgesamt in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote insgesamt in %
23 - SoSe	24	9	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
22/23 - WiSe	44	17	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
22 - SoSe	26	8	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
21/22 - WiSe	45	19	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
21 - SoSe	40	10	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
20/21 - WiSe	67	19	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
20 - SoSe	37	16	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
19/20 - WiSe	49	20	2	0	4,08%	2	0	4,08%	2	0	4,08%
19 - SoSe	47	14	3	0	6,38%	5	1	10,64%	5	1	10,64%
18/19 - WiSe	43	18	5	3	11,63%	8	5	18,60%	8	5	18,60%
18 - SoSe	47	20	3	2	6,38%	9	7	19,15%	13	8	27,66%
17/18 - WiSe	66	35	4	3	6,06%	6	5	9,09%	10	8	15,15%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in Registrierungszeit (RSZ) plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

- ²⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- ²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- ³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut		Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
22 - SoSe	0	13	6	0	0	0
21/22 - WiSe	2	16	6	0	0	0
21 - SoSe	0	12	1	0	0	0
20/21 - WiSe	0	11	3	0	0	0
20 - SoSe	0	12	2	0	0	0
19/20 - WiSe	1	15	2	0	0	0
19 - SoSe	0	11	3	0	0	0
18/19 - WiSe	0	11	2	0	0	0
18 - SoSe	1	13	3	0	0	0
17/18 - WiSe	6	22	2	0	0	0

Anmerkung: HineinwechslerInnen >=2.FS sind enthalten.

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller (A)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (B)	Studiendauer in RSZ + 2 Semester (C)	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (D)	Gesamt (100% = A+B+C+D)
22 - SoSe	4	5	1	9	19
21/22 - WiSe	6	6	4	8	24
21 - SoSe	3	3	3	4	13
20/21 - WiSe	2	2	5	5	14
20 - SoSe	0	3	4	7	14
19/20 - WiSe	8	4	3	3	18
19 - SoSe	6	1	5	2	14
18/19 - WiSe	6	3	2	2	13
18 - SoSe	2	11	2	2	17
17/18 - WiSe	19	8	1	2	30

Anmerkung: HineinwechslerInnen >=2.FS sind enthalten.

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zum Studiengang 02

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten (Semester X)	StudienanfängerInnen (im 1. FS) mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn (im 1. FS) in Semester X		AbsolventInnen in RSZ+1 oder schneller mit Studienbeginn (im 1. FS) in Semester X		AbsolventInnen in RSZ+2 oder schneller mit Studienbeginn (im 1. FS) in Semester X				
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote
22/23 - WiSe	21	10	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
21/22 - WiSe	38	26	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
20/21 - WiSe	28	13	2	1	7,14%	2	1	7,14%	2	1	7,14%
19/20 - WiSe	26	12	2	0	7,69%	5	2	19,23%	5	2	19,23%
18/19 - WiSe	26	15	7	5	26,92%	12	8	46,15%	17	12	65,38%
18 - SoSe	1	0	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
17/18 - WiSe	39	14	8	4	20,51%	19	7	48,72%	20	7	51,28%

¹ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in Regelstudienzeit (RSZ) plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
 Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester.

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
 Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
22 - SoSe	0	4	1	0	0
21/22 - WiSe	1	4	1	0	0
21 - SoSe	1	5	0	0	0
20/21 - WiSe	3	10	0	0	0
20 - SoSe	1	0	0	0	0
19/20 - WiSe	6	11	1	0	0
19 - SoSe	2	4	1	0	0
18/19 - WiSe	3	11	0	0	0
18 - SoSe	5	2	0	0	0
17/18 - WiSe	4	7	0	0	0

Anmerkung: HineinwechslerInnen ≥ 2 .FS sind enthalten.

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller (A)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (B)	Studiendauer in RSZ + 2 Semester (C)	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (D)	Gesamt (100% = A+B+C+D)
22 - SoSe	2	2	1	0	5
21/22 - WiSe	2	1	1	2	6
21 - SoSe	0	2	3	1	6
20/21 - WiSe	7	3	1	2	13
20 - SoSe	0	1	0	0	1
19/20 - WiSe	6	11	1	0	18
19 - SoSe	2	2	2	1	7
18/19 - WiSe	7	7	0	0	14
18 - SoSe	5	0	2	0	7
17/18 - WiSe	6	2	0	3	11

Anmerkung: HineinwechslerInnen ≥ 2 .FS sind enthalten.

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	14.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	06.02.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 16.12.2004 bis 30.09.2010 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2010 bis 30.09.2017 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 04.07.2017 bis 30.09.2024 ACQUIN

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende sowie Hochschulleitung
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Hörsäle und Labore



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.
²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)